Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 33 (1878)

Artikel: Reformbestrebungen der Katholiken in der schweizerischen Quart des

Bisthums Constanz 1492-1531 : mit besonderer Rücksicht auf die fünf

Orte

Autor: Rohrer, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113257

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reformbestrebungen der Katholiken

in ber

schweizerischen Quart des Bisthums Konstanz

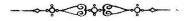
1492 bis 1531.

Mit besonderer Rücksicht auf die fünf Orte.

Von

Franz Robrer,

Professor der Geschichte in Lugern.



Das Zeitalter der Reformation bildet einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Es ist der selbstverständliche Gang der Würdigung solcher Ereig= nisse, daß in den Zeiten des aufregenden Kampfes auch die Dar= stellungen derselben die Spuren der gegenseitigen Befehdung an sich Die später eintretende scharfe Aus- und Absonderung der Konfessionen und die theologische Volemik ließ auch im 17. und 18. Jahrhundert eine objektive Betrachtung kaum aufkommen. In un= ferer Zeit jedoch haben sich die Gegensätze vielfach anders gestal= tet, und wir blicken mit mehr Ruhe auf jene Epoche innerer Rämpfe zurück. Es sind daher eine Reihe von Arbeiten erschie= nen, die mit anerkennenswerthem Streben nach den reinen Motiven geschichtlicher Wahrheit, uns das Gewebe dieser Zeit in sei= nem Entstehen und in seiner Zusammensetzung klar zu enthüllen Hiezu möchte auch die folgende Arbeit einen wohl aeeianet sind. Beitrag liefern, indem wir es unternehmen, eine bisher ziemlich im Dunkeln gelassene Seite der Reformthätigkeit etwas mehr ins Licht zu stellen. Wir finden nämlich, daß die Geschichtschreiber allerdings dem Verlauf der Reformation, welche von Zwingli und Calvin angebahnt wurde, die volle Aufmerksamkeit geschenkt, da= gegen die parallel laufenden Anstrengungen der Katholiken für Verbesserungen von Innen heraus, ohne das Band der kirchlichen Einheit zu zerreißen, manchmal ignorirt, bisweilen stückweise bei= gezogen, fast nie aber einläßlich gewürdigt haben. Sind die Reformbestrebungen katholischer Seits auch erst durch das Concil von Trient vollständig in Fluß gekommen, so dürfte doch eine zu= sammenhängende Darstellung der schweizerischen Reformthätigkeit gerade in der Zeit der Reformation felbst immerhin zum Ver= ständniß des Ganzen beitragen. Indem wir eine solche versuchen mit Beschränkung auf das Bisthum Konstanz, bitten wir um freundliche Nachsicht — Renner der Geschichte werden uns dies nicht als gewohnte Phrase auslegen. Die Vorarbeiten beziehen sich durchweg nur auf Einzelnes und sind auch hiebei unvollständig; die Quellen sließen sparsam, und so sind wir zufrieden, wenn wir einiges frisches Material beibringen, einzelnen Thatsachen wieder ihre wahre Gestalt geben, und über das Ganze einen Ueberblich gewähren. Mögen dann begabte Forscher das Quellenmaterial vervollständigen, und was wir hier nur lückenhaft bieten, in harmonischer Einheit vorsühren. —

Den Herren Archivaren Dr. Th. v. Liebenau in Luzern und Dr. J. Strickler in Zürich sprechen wir den verbindlichsten Dank aus für ihre stets bereitwillige Unterstützung bei dieser Arbeit.

Sie theilt sich dem Laufe der Ereignisse folgend von felbst in drei Abschnitte. Im ersten tritt der Bischof von Konstanz in den Vordergrund und bringt ernstlich auf eine Sittenbesserung, vorab beim Klerus, und empfiehlt den Widerstand gegen die Reformation, welche auf eine Trennung der Chriftenheit hinzielt. beansprucht er wohl auch die Hilfe der Eidgenossen, sie aber befassen sich nur nebenbei mit diesem Geschäfte, indem sie den Bi= schof bisweilen unterstützen, bisweilen ihm hindernd in den Wea treten, auch gegen einige Neuerungen Verbote erlassen; politische und materielle Interessen nehmen aber zumeist ihre Aufmerksamkeit in Anspruch. Es sind dies die Jahre 1492 bis 1523. Als aber die außerkirchliche Reformation eine Bedeutung erlangte, welche nicht nur die Einheit der Kirche bedrohte, sondern auch diejenige der Eidgenossenschaft, da beschäftigten sich die Regierungen ernstlich und oft mit dieser Angelegenheit und suchten diese Gefahr abzuwenden theils durch Verbote gegen die Verbreitung der neuen Lehre, theils auch durch einen wohl durchdachten Versuch, auf bis= heriger Grundlage die wahre Kirchenverbesserung mit Hilfe des weltlichen Armes ins Werk zu setzen. Diese kirchlich = politische Thätigkeit fällt in die Jahre 1524 bis 1526. Es folgt hierauf die Zeit der völligen gegenseitigen Entzweiung und des Bürger-Während derselben treten von 1527 bis 1531 stetsfort noch Reformversuche von bischöflicher und staatlicher Seite auf. allein man sieht immer mehr ein, daß bei den schroffen Gegen= fäßen die Waffen werden entscheiden muffen, und daß vorher an ein friedliches Einvernehmen auf dem Felde der Reformen nicht wohl gehofft werden dürfe. Für die Katholiken stand ja nicht mehr so fast die Frage der Kirchenverbesserung im Vordergrund — es handelte sich vielmehr um die durch die schnellen Fortschritte der Reformation bedrohte Existenz der alten Kirche in der Eidgenossenschaft selbst, für welche man vorerst sorgen mußte.

I.

Von den XIII Orten der alten Eidgenoffenschaft standen zehn ganz oder zum großen Theil unter dem Bisthum Konstanz, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen und Appenzell, nebst St. Gallen mit Ausnahme des Oberlandes. Der Sprengel von Konstanz erstreckte sich auf schweizerischem Gebiet von der Grimsel an der Aare entlang bis zum Rhein; dann diesen und den Bodensee hinauf bis zur Einmündung der Ill bei Feldfirch; von da in der Linie über die Rheinthalerberge und die Kurfürsten unter Schänis und Wesen durch der Grenze folgend, welche Glarus und Uri von Graubün= den scheidet, hierauf unter Ursern hin bis an den Gallenstock. Dieser im Gebiet der Eidgenossen gelegene Theil des Bisthums hieß die schweizerische Quart. Ursern und das östlich von der an= gegebenen Grenze liegende jetige St. Gallen gehörte nebst Graubünden zum Bisthum Chur. Die Bischöfe von Konstanz und Chur waren Suffragane von Mainz. Die Kantone Basel und Solothurn standen unter dem Bischof von Basel; die Stadt Solothurn jedoch und die Gegend bis St. Imier, von da bis an die Berge zwischen Bern und Wallis und den Genfersee hinab bis Aubonne westlich von der Aare, also auch die Stadt Bern und der Kanton Freiburg, gehörten unter den Hirtenstab des Bischofs von Lausanne. Die Bischöfe von Basel und Lausanne hatten in Besançon, der Bischof von Wallis in Tarantaise den kirchlichen Metropoliten. In der deutschen Schweiz fällt daher offenbar der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens in das Bisthum Konstanz. In ihm entstand die Reformation und durch die Kantone dieses Bisthums wurde ihr zum Siege verholfen; in den Kantonen desselben fand sie aber auch die kräftigsten Gegner, welche den begonnenen Siegeslauf derselben hemmten und der alten Kirche eine staatlich gleichberechtigte Existenz neben der neuen Lehre retteten.

Die Frage der Kirchenverbesserung stand seit den Concilien von

Ronstanz und Basel immer auf der Tagesordnung; das Bisthum Ronstanz machte hierin keine Ausnahme. Wir beschränken uns jedoch nur auf die Zeit der zwei Bischöse Thomas und Hugo, welche gerade vor und während der Reformation den Bischossstuhl inne hatten.

Thomas Bärlower verwaltete nur 5 Sahre das Bisthum, vom 22. März 1491 bis 25. April 1496. Diese kurze Spanne Zeit aber läßt uns einen ziemlich klaren Blick thun in die eigen= thümliche Stellung, welche der Bischof von Konstanz zu den Eid= genossen einnahm; eine Stellung, welche dem Werke einer durch= greifenden Kirchenverbesserung fast unüberwindliche Sindernisse in den Weg legte. Fassen wir zuerst die politische Seite ins Auge, so tritt uns der Bischof von Konstanz als deutscher Reichsfürst entgegen mit großen Besitzungen und festen Schlössern. Zur Sicherung derselben suchte der Bischof den Bund mit den kriegsgewal= tigen Sidgenossen. Bischof Thomas folgte hierin dem Beispiel seiner Vorgänger. 1) Che aber das Bündniß abgeschlossen wurde, erhob sich, wie wir bald sehen werden, im Bisthum ein gewaltiger Sturm, der nur durch weit gehende Zugeständnisse des Bischofs an die Geistlichkeit zur Ruhe gebracht werden konnte. Deswegen kam die Vereinigung mit den Eidgenossen erst am 13. Sept. 1494 zu Stande. 2) Die Orte Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwal= den und Zug verbünden sich mit dem Bischof von Konstanz, vorerst einander nicht zu schädigen; dann versprechen die Kantone, den Bischof in seinen Besitzungen zu schirmen, der Bischof aber wird den Eidgenossen Stadt und Schloß Kaiserstuhl bei allen ihren Durchzügen offen halten; Streitigkeiten unter den Vertragschließen= ben foll ein Schiedgericht in Baden mit gleichen Zufätzen entschei-Kür die Verwaltung der Diözese jedoch ist der folgende Ar= tikel von großer Tragweite. "Wir obgenannter Bischoff Thomas follent und wellent die gemellten Endtanossen und die Iren, geist= lich und weltlich personen, by Fren guten loblichen alten har= komen lassen beliben und sy witter nit trengen, wie sy dann vor= nacher von vnseren vorfaren, Bischoffen säligen, loblicher Gedächt= nuß, gehalten worden sind." — In diesen kurzen Worten haben

¹⁾ Eibgen. Abschiebe III. 1. S. 404.

²⁾ L. c. S. 734 ff.

wir eine Art Konkordat zwischen dem Bischof von Konstanz und ben Eidgenossen, welches durch die Unbestimmtheit und Dehnbar= keit seines Inhaltes — es war ja gar nicht angegeben, worin bas "gute, alte harkomen" bestehe — den weitesten Spielraum bot, den Bischof Schritt für Schritt in seinen Amtshandlungen zu hemmen unter dem Vorgeben, es sei früher nicht so vorgegangen Insbesondere fand die Geistlichkeit hierin eine willkom= mene Handhabe zum Widerstand gegen bischöfliche Anordnungen, und es liegen Fälle genug vor, wo sie sich zu diesem Behufe an die Regierungen der einzelnen Orte oder an die Tagsatzung wandte. Der Kämmerer des Kapitels Luzern, Johannes Schlos= ser, wandte sich daher an die vertragschließenden Orte mit dem Ansuchen, man möge der Priesterschaft in der schweizerischen Quart des Bisthums Konstanz eine amtlich beglaubigte Abschrift dieses Artikels geben. Diese Kopie wurde ihr auch am 13. Sept. 1494 von den Boten der VI Orte ausgestellt - also am nämlichen Tage schon, wo das Bündniß mit dem Bischof in Kraft trat.1)

Unter Bischof Thomas wurde indeß noch ein anderes Konkor= dat errichtet, das sicher zu den originellsten Erscheinungen in der Rirchengeschichte gehört, nämlich ein Konkordat zwischen dem Bischof und seiner Geistlichkeit in der schweizerischen Quart. nach dem Antritt seines Hirtenamtes nahm Bischof Thomas das Werk der Kirchenverbesserung an die Hand. Er wollte auf den 3. Juni 1492 eine Diözesanspnobe abhalten; aus der Schweiz follten die Brälaten und weniastens je zwei Abgeordnete von den Ruralkapiteln erscheinen.2) An die Tagsatzung richtete der Bischof das Gesuch, ihm dies zu gestatten: "die priesterschaft geistlich und weltlich, man ond frowen, in ein loblich wesen ze bringen." Die Eidgenossen verschoben eine bestimmte Antwort, unterstützten indeß das Gesuch des Bischofs beim Papst, daß der Weihbischof von Konstanz Gewalt erhalte, verbrecherische Priester zu begradiren. 3) Inzwischen brach aber zwischen dem Bischof und der Geistlichkeit ein Streit aus über die Bischofssteuer und über verschiedene von der Geiftlichkeit zu ihren Gunften geforderte Reformen, und dieser

¹⁾ Geschichtsfreund Bb. XXIV S. 35 und S. 78 f.

²⁾ Geschichtsfrb. XXIV S. 28. und 62.

³⁾ Eibgen. Abschbe. III. 1. S. 404, 409, 411, 431.

führte zu einem ganz andern Ergebniß, als man wohl bei Einberufung der Diözesansynode beabsichtigt hatte. Das Widerstreben der Geistlichkeit gegen außerordentliche Besteuerung durch den Bi= schof gehörte auch zum "alten harkomen". Wir finden hierüber schon päpstliche Entscheidungen in der Mitte des 13. Jahrhunderts in einem Erlaß bes Papstes Innozenz IV. für die st. gallische Geist= lichkeit gegen den Bischof. 1) Der Bischof bezog als regelmäßige Steuer die Annaten oder fructus primi anni von den Pfarr= pfründen und beanspruchte sie auch von den Kaplaneien; dann die Consolationes, eine jährliche Steuer von den Pfründen nach bestimmter Taration, als "Rent und Gült", die daher auch abgelöst werden konnte; ferner einen Theil der Strafgelder in den Gemeinden, bannalia, und der an dem Quatemper= und einigen andern Tagen gesammelten Almosen. Wo aber die Finanzlage bei außerordentlichen Ausgaben schwieriger wurde 3. B. in Kriegs= fällen, bei großen Bauten u. s. w. gewöhnlich auch bei Antritt des Amtes verlangte der Bischof eine besondere Steuer, das subsidium charitativum. Dies subsidium hieß auch Decimus, weil der zehnte, öfters auch der zwanzigste Pfennig, oder nach unserer Rechnungsweise $10^0/_0$ oder $5^0/_0$ vom Pfundeinkommen nach bischöf= licher Taxation bezogen wurde.2) Diese Steuer betrug unter Bi= schof Otto im Jahre 1482 z. B.

für	den	Leutpriester	und	die	Geistlichen	in	Luzern	\overline{w}	6	
"		"			"	in	Altdorf	\widetilde{u}	4	
"		"			"	in	Bürglen	\overline{w}	4	
"		"			"	in	Silenen	\widetilde{w}	2	
"		"			"	in	Steinen	\widetilde{tb}	4	
"		"			"	in	Stans	\widetilde{tb}	$4^{1}/_{2}$	
"		"			<i>"</i>	in	Kerns	\mathcal{U}	3	
"		,,			"	in	1 Wolfenschießen & 41/2.			
	22				.,			0, 142	380,000	

Wurde ein solches subsidium charitativum ausgeschrieben, so sperrte sich die Geistlichkeit leicht dagegen, vorzüglich wenn es vom gleichen Bischof öfters erhoben wurde; auch suchte sie die Taxe dann möglichst niedrig zu setzen. Da kam es zu Rekursen an den

¹⁾ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Thl. III. n. 914. Urkunde vom 1. April 1251.

²⁾ Staatsarchiv Luzern, Aften Konstanz, Berträge. Notizen von späterer Sand für bies und bas Folgenbe.

Erzbischof von Mainz oder auch an den Papst. Um diesen zu= vor zu kommen, erholte sich der Bischof die Zustimmung des Papstes schon vor der Ausschreibung. 1487 konnte die Geistlich= keit die Taxe auf den 200. Pfennig erniedrigen. Als nun Bischof Thomas beim Antritt seines Amtes in gewohnter Weise das subsidium charitativum erheben wollte, hielt die Geiftlichkeit des Bis= thums eine Konferenz in Schaffhausen, die schweizerische auch eine in Zürich; in der Schweiz war man entschlossen, nicht mehr als den zwanzigsten Pfennig zu geben. 1) Besonders thätig waren Abt Gotthard von St. Gallen, Dr. Jakob von Cham, Propst in Zürich, und Joh. Schlosser, Kämmerer des Vierwaldstätter Kapitels. Der Streit wurde bitter. Der Bischof stützte sich auf die Bulle bes Papstes Innozenz VIII., welche ihm die Steuer bewilligte, und drohte mit geiftlichen Strafen; die Geiftlichkeit berief sich auf den Rechtsweg und die Avellation, und brachte nun die Reformation ihrer Seits mit einer Reihe von Klagen gegen die bischöfliche Kurie auf die Bahn. 2) Bischof und Geistlichkeit wandten sich an die Sidgenossen; der Bischof, daß die Geistlichkeit angehalten werde, die Steuer zu bezahlen; die Geistlichkeit, daß man ihr "Schuß und Schirm" gewähre gegen neue, nicht herkömmliche Belastung. 3) Die Boten an der Tagsatzung in Baden, 28. Juni 1492, gaben der Geistlichkeit die Antwort: die Prälaten, Stifte und Priester= schaft sollen sich wenn möglich mit dem Bischof gütlich vertragen; können sie nicht zum Ziele kommen, so werden die Regierungen wohl Vorsorge treffen, daß sie nicht "wider Ir alt wäsen" gebrängt werden. Den Abgeordneten des Bischofs aber wurde gefagt, die Eidgenossen werden keine Vereinigung mit dem Bischof eingehen, bis die Steuerfrage mit ihrer Geistlichkeit in Ordnung gebracht sei; man soll die Priesterschaft bei ihrem Herkommen bleiben lassen; wenn nöthig, werden die Eidgenossen sie hiebei unterstüten. Am 12. Jan. 1493 wurde durch ein Schiedsgericht entschieden, der Bischof soll die Bulle des Papstes — mit geist= lichen Strafen — nicht gebrauchen, die Geiftlichkeit aber foll das subsidium charitativum entrichten und zwar nach der Tare, wie

¹⁾ Geschichtsfrd. XXIV. S. 28 und 29. n. 62 und 64.

²⁾ Geschichtsfrd. I. c. S. 31 n. 70. Oben angeführte Notizen im Staatsarchiv Luzern.

³⁾ Eidgen. Abschiede III. S. 411 und 420.

sie unter Bischof Hermann — regierte vom Jahr 1466 bis 1474 üblich war. 1) Die Klagen der Geistlichkeit gegen die bischöfliche Kurie wurden durch die Vermittlung der VIII Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus auf einer Konferenz in Stein am Rhein, 22. — 27. Juli 1493, zwischen den Abgeordneten des Bischofs und der Geistlichkeit erledigt durch die Aufrichtung der Concordia inter Episcopum Constantiensem et Prælatos exemptos et non exemptos religuumque Clerum Helvetiæ, oder bes s. g. Pfaffenbriefes.2) Darin wird nun bestimmt, daß die Annaten billig zu berechnen seien; die Pfründen, welche vom Papst verliehen werden und an Rom die Annaten zahlen, sollen im Verlauf von zwei Jahren in billigen Zwischenräumen ben Drittel der Annaten an den Bischof entrichten. Pfründen, die an Rom nichts zahlen, geben auch dem Bischof keine Annaten, ebenso diejenigen, wo er schon jährlich die Quart - ein Viertel des Zehnten — bezieht. Bei Klagen von privater oder wenig bedeutender Seite soll der bischöfliche Kiskal Geistliche nicht zitiren oder gefangen nehmen, sondern man soll über sie bei Nachbarn ober Magistraten genauere Nachfrage halten; bestätigen sich die Angaben, dann mag der Fiskal einschreiten, ebenso wenn die weltliche Obrigkeit ihm eine geistliche Verson mit schrift= licher Anklage zuschickt. Der Kleriker soll von den bischöflichen Beamten anständig behandelt und nur bei schweren Vergehen ins Schloß Gottlieben abgeführt werden. Die Taren der bischöflichen Kurie sollen modest sein und über das frühere Maaß nicht gesteigert werden; ebenso bei der Lossprechung von Reservatfällen in Konstanz. Bevor eine Warnung ergangen, soll Niemand exkom= munizirt werden. Bei Cheprozessen soll das Volk nicht beschwert werden, so daß der verlierende Theil die Kosten nicht zahlen soll.3)

¹⁾ Geschichtsfrb. Bb. XXIV S. 32 u. 73. Segesser, Rechtsgeschichte ber Stadt und Republik Lucern, II. S. 799.

²⁾ Beilage 1.

³⁾ Anm. Um das Prozessiren in Konstanz wegen Cheversprecken u. s. w. zu vermindern, zwangen die Eidgenossen den unterliegenden Theil, die Kosten zu bezahlen, und setzten für den Verlierenden noch eine Buße v. 10 Psd. sest, wosgegen der Bischof wiederholt protestirte. Vgl. Quellen der Schweizergeschichte. Vd. I. Basel. 1877. S. 83. (Studer: Frickarts Zwingherrenstreit.) Eidgen. Abschiede III. 1. S. 476.

Die Geldstrafen für Vergehen der Geistlichen gegen die Reuschheit sollen nicht höher als bisher angesetzt werden. Bezieht der Bischof das subsidium charitativum, so soll er nach früherer Weise den Geistlichen Vollmacht geben, einander in öffentlichen Reservatfäl= Ien zu absolviren, wenn der Prozeß hinfür nicht schon beim Fiskal anhängig ist; in geheimen Fällen aber, so oft es nöthig sein wird. Die Dekane sollen Gewalt haben, die Geiftlichen auch bei öffentlichen Vergehen auf einen Monat zu absolviren, wo sich ber Delinquent dann in Konstanz stellen soll. In geheimen Reservat= fällen soll der Bischof den Seelsorgsgeiftlichen Vollmacht geben, ihre Untergebenen jederzeit zu absolviren. Die Mißbräuche beim Almosensammeln sollen nach kanonischem Recht abgeschafft werden, damit die Pfarr= und Mutterkirche nicht zu Schaden komme. Die Almosensammler sollen nicht an feierlichen Hochzeiten, an Kirch= weihen, Batrozinien, in der Fastenzeit, sondern nur einmal im Sahr kommen, wenn sie nicht vom Papst ein besonderes Privile= ainm haben; die Pfarrer behalten den betreffenden Theil für ihre Kirchen; die Bettelmönche sollen bei diesen Anlässen in ihren Vor= trägen die Weltgeiftlichen nicht herabwürdigen. Die Geistlichkeit wird nun auf Mariä Geburt — 8. Sept. — nächsthin das subsidium charitativum entrichten. Hiemit tritt völlige Sühne und Vergessenheit des Geschehenen ein.

Die Geistlichkeit hatte auch versucht, gegen die weltliche Obzrigkeit eine freiere Stellung zu erringen, namentlich vom Gerichtsstand derselben unabhängiger zu werden. 1) Namentlich hatten die Regierungen vom Bischof das Privilegium, verbrecherische Geistzliche zu verhaften und 2—3 Tage gefangen zu halten, um sie dem Bischof zu überantworten. 2) Allein hier scheint die Geistlichsteit keinen Erfolg errungen zu haben. Um so mehr schätzte sie die erlangte Concordia. Um ihrer Aufrechthaltung ja sicher zu sein, stellte das Luzerner Kapitel an die Sidgenossen das Ansuchen, daß sie die Vereinigung mit dem Bischof nicht abschließen, dis er verspreche, diese Concordia zu halten. Das Kapitel erhielt auch diese Zusicherung, 26. Juli 1494.3) Es war dies die abschließende

¹⁾ Eibgen. Abschiebe III. 1. S. 438.

²⁾ Privilegium v. 1378, 1435, 1470 im Staatsarchiv Luzern. Für Wirstemberg 1516 ähnlich. Bgl. Freiburger Diözesan=Archiv Bb. IX S. 123.

³⁾ Eidgen. Abschiede III. 1. S. 462.

Antwort der Eidgenossen auf das nach der Errichtung des "Pfafsenbrieses" gestellte Ansuchen des Bischofs: man möchte ihm in seinem Bestreben, die Priesterschaft in ein ehrbares geistliches Wesen zu bringen, Vorschub leisten. Die endete der Resormversuch des Bischofs Thomas mit Ergebnissen, welche einem künstigen Bischof die Kirchenverbesserung doppelt schwierig machten. Die Geistslichkeit aber zeigte durch ihr Festhalten an einigen Artikeln dieser Concordia, daß sie nicht auf der sittlichen Höhe stehe, welche von ihrem Stande gefordert werden darf.

Den Hirtenstab von Konstanz führte nach Thomas' Tod Hugo von Hohenlandenberg vom 6. Mai 1496 an.2) Sein Stamm= schloß Hohenlandenberg stand im Tößthal oberhalb Winterthur. Hugo war ein freundlicher und einnehmender Charakter, welchen auch seine Gegner achteten. Durch hohe Gelehrsamkeit zeichnete er sich nicht aus, war aber ein Freund der wissenschaftlich Strebenden; dagegen zeigte er viel praktischen Sinn und ernsten Eifer für Verbes= serungen in der Kirche. Sein sittliches Leben hatte den unbescholtenen, guten Ruf. Mit den Eidgenossen knüpfte er das freundschaftliche Verhältniß seiner Vorgänger wieder an. Am 3. Juli 1497 schloß er mit den Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn ein Bündniß, das in allen wesentlichen Punkten mit dem von seinem Vorgänger Thomas eingegangenen übereinstimmte.3) Die Häckhen im frühern Artikel über das Belassen beim bisherigen Herkommen würdigte Bischof Hugo wohl. Er brang baher auf der Tagsatung vom 20. Dez. 1496 in Luzern barauf, daß dieser Artikel der frühern Vereinigung gestricken werde. 4) Da aber hiedurch der Abschluß des Bündnisses selbst in Frage gestellt wurde, der Bi= schof aber dasselbe im Interesse ber Sicherheit seiner Besitzungen wünschte, so wurde der Artikel in dem Vertrag gelassen. 5) Wir haben hier eines jener nicht ganz seltenen Beispiele, wo die welt= lichen Besitzungen, welche sonst der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirchenfürsten als Grundlage dienen sollten, gerade durch das

¹⁾ L. c. S. 458.

²⁾ Ueber ihn: Freiburger Diözesan-Archiv. Bb. IX. S. 101 ff.

³⁾ Eidgen. Abschiede III. 1. S. 543.

⁴⁾ L. c. S. 521.

⁵⁾ L. c. S. 532.

Bestreben, sie zu sichern, den Anlaß gaben, auf kirchlichem Gebiet nicht unbedenkliche Zugeständnisse zu machen. Dies ist um so mehr der Fall, als jett durch den besprochenen Artikel auch der Pfaffenbrief indirekt abermals vom Bischof anerkannt wurde. Bischof Hugo mußte daher, wie wir es zur Genüge bei seinem Vor= gänger Thomas gesehen, auf schwere Hindernisse stoken, wenn er irgend erhebliche Reformen bei Klerus und Volk ins Werk setzen Zudem war der Einfluß des Bischofes auf den Klerus wollte. und seine Verwaltung der Seelsorge auch deßwegen geringer, weil er nur in wenigen Fällen auf die Wahl zu Pfründen entscheidend einwirken konnte. Die Eidgenossen waren eifrig bemüht, dieses Wahlrecht sich zu erwerben, und es stand durchweg bei den Regierungen, geiftlichen Korporationen, Gemeinden oder Privaten in der Schweiz. Im Kanton Luzern hatte der Bischof keine einzige Pfründe in seinem vollen, freien Verfügungsrecht. 1) Uri erhielt von Papst Julius II. im Jahre 1512 das Recht oder die be= stehende Uebung bestätigt, nämlich seine Pfründen in bisheriger Weise zu besetzen.2) Zürich weist eine ganz besondere päpstliche Begünstigung auf im f. g. Waldmann'schen Konkordat vom 8. Juli 1479.3) Um ihr angenehme, verdiente geistliche Versonen gehörig bedenken zu können, verleiht Papst Sixtus IV. der Regierung von Zürich d. h. Bürgermeifter, Räthe und Zunftmeifter, das Privi= legium, daß sie alle Stellen ohne Ausnahme am Chorherrenstift und der Abtei Felix und Regula in Zürich, und bei St. Peter in Embrach, welche in den päpstlichen Monaten erledigt werden, besetzen möge. Selbst bei der Ernennung des bischöflichen Kommis= sars war die Stimme der Regierung maßgebend. Der Regierung von Zürich zu lieb entläßt Bischof Hugo 1502 Peter Neumaner aus der Verwaltung des bischöflichen Kommissariats, obschon er keine Klagen gegen ihn hat, und will Heinrich Uttinger oder einen andern von der Regierung Empfohlenen wählen. 4) Als persona grata wurde dann Uttinger wirklich zum Kommissär ernannt.

So beengend war die Lage der Dinge für den Bischof in der schweizerischen Quart, und nur, wenn wir sie gehörig ins Auge

¹⁾ Segesser, I. c. II. S. 803.

²⁾ Pfarrarchiv Atdorf, Kopienbuch.

³⁾ Beilage 2.

⁴⁾ Beilage 3 und 4.

fassen, können wir ein gerechtes Urtheil über die Reformthätigkeit Hugo's von Hohenlandenberg fällen. Im ersten Jahre seines Birtenamtes lud er die Geistlichkeit zu einer Diözesansynode ein, 10. Horn. 1497, mit gleichen Vorschriften hiefür, wie sein Vorgänger Thomas sie gegeben. 1) Da im Herbst desselben Jahres, 9. Oft., auch ein subsidium charitativum ad taxam vicesimi denarii einge= fordert wurde, begannen in der Schweiz wieder ähnliche Umtriebe, wie wir sie beim nämlichen Anlaß unter Bischof Thomas kennen gelernt. Die schweizerische Geistlichkeit wollte weniger zahlen und in Zug appellirte man an die Regierung.2) Zwar erschienen 1497 die Synodalkonstitutionen des Bischofs in 34 Kapiteln und gaben einläßliche Vorschriften über Glauben und Leben und Amtsver= richtungen der Geistlichen, 3) sie konnten aber in der Sidgenossen= schaft nur zum kleinern Theil durchgeführt werden, weil man beim "alten Herkommen" bleiben wollte, und die Regierung diesem ihren Schirm lieh. Die Eidgenossen der damaligen Zeit hatten keines= wegs die Absicht, den Vermögensbestand der Kirche an sich oder die bischöfliche Jurisdiktion als solche anzugreifen, und die Ver= gleiche, welche man zwischen ihnen und dem modernen Radikal= ismus in dieser Nichtung anstellt, können nur die Unähnlichkeit beider konstatiren; aber wo sie auf die Verwaltung kirchlicher Stift= ungen oder der einzelnen Fälle bischöflicher Rechtsprechung durch Herkommen oder Privilegium Einfluß gewonnen, da ließen sie nur schwer davon ab. Ebenso kann man nicht behaupten, die Sidae= nossen hätten die Geistlichen zum Widerstand gegen den Bischof er= muntern wollen, aber wo die Geistlichkeit sich an sie wandte, da traten sie als Schutherren derselben auf und suchten die Ausnahmsstellung derselben, die sie durch das Herkommen oder bischöf: liche Zugeständnisse sich erworben, zu sichern. Damit traten sie aber eben, wenn sie dies auch nicht geradezu beabsichtigten, der Reformthätigkeit des Bischofs entgegen. Zur Klarstellung wollen wir einige Beispiele anführen. Den Geistlichen in Baden, Aar= aau, hatte der Bischof Hugo 1497 anbefohlen, in der Kirche im Chorrock und in anständiger priesterlicher Kleidung zu erscheinen,

¹⁾ Geschichtsfrd. XXIV. S. 41. n. 101.

²) L. c. n. 104, 108, 110, 113.

³⁾ Beger, Kirchengeschichte und rechtliche Nachrichten von dem Auralkapitel Reutlingen. Lindau. 1765.

und die ihnen obliegenden geistlichen Verrichtungen der Stiftung gemäß und gewissenhaft zu thun. 1) Die Geistlichkeit von Baden besichwerte sich über das Mandat, und der Bischof setzte ihr einen Rechtstag hiefür in Baden an, wovon er auch Schultheiß und Nath Kenntniß gab, damit auch sie den Rechtstag besuchen mögen (als Kollatoren der Pfründen). Pfarrer Hartmann Feierabend bestam nun, wahrscheinlich weil er zum Bischof hielt,2) Anstände mit seinen Kaplänen und wollte diese vor dem bischöslichen Gesricht in Konstanz schlichten, was der Bischof auch besahl. Schultzheiß und Nath aber forderten sie vor sich, weil sie nach früherer Uedung hierüber zu entscheiden haben. Die Tagsatung in Zürich entschied, 17. Okt. 1497, für die Behörden von Baden, der Bischof soll die Priester zu Baden bei ihrem Herfommen lassen laut dem Stiftbrief.

Die Regierung von Zürich wahrt ebenso beharrlich ihr Kast= vogteirecht über das Stift Embrach. Bischof Sugo hatte den Priester Nithart, Pfleger des Stiftes "vmb ettlich sin mißhandlung" gefangen gesetzt und Propst und Kapitel befohlen, dessen Haus zu schließen und sein Hab und Gut zu inventarisiren. Die Regierung remonstrirte dagegen und verlangte, "die Register der Rechnungen" follen dem Chorherrn Nithart wieder ausgehändigt werden. Bischof ließ Nithart frei, bestand aber auf einer Untersuchung und auf seinem Recht, fehlbare Geistliche zu strafen. Die Regierung erwiderte, die Rechnungen seien schon von Propst und Kapitel und ihren Abgeordneten genehmigt, eine neue Prüfung könne nicht gestattet werden; die Regierung bleibe "gestrar" bei der früher er= theilten Antwort. Endlich kam man auf einer Konferenz in Zü= rich überein, der Bischof möge durch seine Beamten die Rechnungen in Embrach einsehen, wobei die Abgeordneten der Regierung zugegen sein wollen. 3)

Die Eidgenossen gewährten aber selbst sittlich herabgekommenen, strafbaren Geistlichen ihren Schutz als "Schirmherren". Aus vielen wollen wir nur zwei Fälle hier anführen. In Thalwyl,

¹⁾ Archiv für schweiz. Geschichte Bb. II. Regesten bes Archivs ber Stadt Baben n. 471, 472, 473, 475, 476, 477, 478.

^{2) 2.} c. n. 475 und 481.

³⁾ Schreiben im Staatsarchiv Zürich, Aften Konstanz, v. 28. Nov., 6. Dez. 1497; v. 3. Jan., 29. Jan., 4. Febr., 24. Mai 1498.

Bürich, hatte der Leutpriester einen aus seinem Kloster entwichenen Mönch aufgenommen 1494. Die Regierung nahm beide gegen den strafend einschreitenden Bischof Thomas in ihren Schutz. Der Bischof aber machte dagegen geltend, der Mönch, Johannes Dern, sei ohne Erlaubniß aus dem Orden getreten; seine angebliche Dispens habe er in Konstanz nicht zeigen dürfen, und dennoch gestatte man ihm in Thalwyl geistliche Verrichtungen. Der Leutpriester selbst aber sei des Konkubinates angeklagt. Der Bischof liebe seine Geistlichkeit väterlich, aber hier sei Einschreiten nothwendig. 1)

1516 lebte in Zurzach Rudolf von Tobel, Dekan in dem Er hatte früher schon einen Handel in Rom verloren und waren ihm die Kosten desselben überbunden worden durch einen Spruch des Abtes von St. Gallen. Neuerdings von einer Untersuchung durch den Bischof bedroht, wußte er die Eidgenossen zu überreden, es sei nur Rachelust, welche die bischöfliche Kurie hiebei Die Boten aller Orte schrieben auf der Tagsatzung in Baben, 12. Juni, an den Bischof, sie haben dem Dekan Brief und Siegel gegeben, daß der Bischof gegen ihn keine derartige Gewalt anwenden dürfe; das Stift Zurzach sei hiegegen vom Papst Julius II. "gevestet". Und was stellte sich nun als wahrer Sach= verhalt heraus? Das Stift Zurzach war, wie Bischof Hugo schreibt, unter seiner Jurisdiktion. Beim Dekan sei ein papstlicher Notar gewesen, welcher ihm "ettlich Bäpstlich proces verkündt". Als dieser gegen Zürich reiste, eilten ihm Sohn und Knecht des Defans nach, nahmen ihm seine Urkunden weg, schlugen und mißhan= delten ihn. Der Dekan sei zwar nicht selbst dabei gewesen, aber sei mit einem Spieß von Zurzach aus nachgelaufen und habe die geraubten Schriften noch in Händen. 2)

Und für diesen Dekan trat die Tagsatzung mit "Siegel und Brief" in die Schranken! —

Die Ordensgeiftlichkeit hätte zu einem großen Theil damals einer strengen Resorm bedurft. Papst Innozenz VIII. hatte dem Bischof Thomas 1491 den Auftrag ertheilt, die Ordensobern auf die Uebelstände in den Klöstern aufmerksam zu machen und sie zur Abstellung zu ermahnen. Leisten sie der wiederholten Aufforderung

¹⁾ Staatsarchiv Zürich, Aften Konstanz, Schreiben v. 1. Dez. 1494.

²⁾ L. c. Schreiben v. 12. Juni und 5. Juli 1516.

des Bischofs nicht Kolge, so soll er persönlich oder durch seine Abgeordneten die Visitation vornehmen und reformiren und strafen. ohne Rücksicht der Person. 1) Warum war der Erfolg auf diesem Felde ebenfalls nur ein so geringer? Als der berühmte Johannes Faber, damals Generalvikar in Konstanz, später Erzbischof von Wien, 1518 seine Ordensbrüder, die Dominikaner in Zürich, reformiren wollte, indem er von der richtigen Ansicht ausging, daß Mönche ohne Wissenschaft und aszetisches Leben nichts taugen, widersetzte sich das Kloster seinen Reformen und der Rath von Zürich ging auf Fabers Bitte, ihn hierin zu unterstüßen, nicht ein. 2) Wie Bischof Hugo bei andern Klöstern den Versuch machte, sie geistig zu heben und bisweilen einen Erfolg erzielte, so wollte er es auch beim Stift Einsiedeln thun. Dies aber widerstand ihm. Abt Konrad und sein Kloster erhielten von Bavst Julius II. 1512 auf 15 Jahre die volle Exemtion von der bischöflichen Gewalt.3) Darnach wollte Einsiedeln auch die Bisthumssteuer, jährlich 40 Bl., nicht mehr entrichten und fand dabei Hilfe an seinem "Schirm= herren," der Regierung von Schwyz. 4) Wenn die Reform der Klöster in der Schweiz daher nur geringe Fortschritte machte, so lag die Hauptschuld hievon wohl nicht am Bischof von Konstanz.

Ihm blieben nach dem Gesagten noch zwei Wege übrig, auf denen er für die Kirchenverbesserung thätig sein konnte. Der eine war der Weg der Mahnung, Warnung und Strafandrohung; der andere führte ihn dazu, die Sidgenossen zu bitten, daß sie ihm Reformen durchzuführen erlauben, und ihm zu diesem Zwecke die Hilfe des weltlichen Armes leihen.

An dem ernsten Hirtenwort ließ es Hugo von Hohenlandensberg in dieser ernsten Zeit auch nicht mangeln. Dies Zeugniß wird ihm jeder Unbefangene geben, wenn er die Hirtenbriese an Klerus und Volk liest, welche der Bischof gerade vor dem Aussbruch der Resormation und während den ersten stürmischen Jahren derselben erließ. Am 3. Mai 1516 richtete der Bischof ein eindringliches Mahnungsschreiben an seine Geistlichkeit und fors

¹⁾ Geschichtsfrd. Bb. XXIV. S. 26. n. 56.

²⁾ Mörikofer, U. Zwingsi I. S. 68.

³⁾ Bucelin, Chronol. Const. p. 338.

⁴⁾ Gibgen. Abschiebe. III. 2. S. 1057.

derte sie auf zu einem ihres Berufes würdigen Leben nach den Vorschriften der Kirche und der Synodalkonstitutionen. Mls Feh= Ier, welche der Priester meiden soll, werden besonders hervorge= hoben: weltliches Treiben und weltliche Kleidung, sündhafter oder verbächtiger Umgang mit Frauenspersonen, leichtfertiges Betreten der Nonnenklöster, Karten= und Würfelspiel, unmäßiges Trinken, ärgerliche Zänkereien, gewinnsüchtiges Handeltreiben u. s. w. Die Brälaten und Dekane werden unter strenger Verantwortlichkeit beauftragt, dies Mandat der Geiftlichkeit nächstens zu intimiren. 1) Dekan Werner Erler vollzog den bischöflichen Auftrag beim Vierwaldstädterkapitel in der Art, daß er den Kämmerer, die Sextare und einige andere Geistliche am Vorabend vor 10,000 Rittern ins Fleckensteinische Haus nach Luzern berief und ihnen das Mahn= schreiben des Oberhirten mittheilte. 2) Am 3. März 1517 erhebt der Bischof abermals seine Stimme. Mit Schmerz hat er ver= nommen, daß viele Geiftliche seine Verordnungen und Strafan= brohungen gering achten und von den gerügten Ausschreitungen nicht Er fündigt ihnen daher eine strenge Visitation an, wo er mit Suspension, Exkommunikation und Entsetzung von den Afründen gegen die Unverbesserlichen vorgehen werde. Die Vorsteher der Geistlichkeit, Prälaten und Dekane, sollen indeß dieselbe nochmals an die Pflicht der Folgeleistung gegenüber den bischöflichen Anordnungen erinnern. 3) Der Dekan des Vierwaldstädterkapitels wurde burch Schreiben vom 4. März 1517 aufgefordert, den Pfarrern, Helfern und Kaplänen die bischöflichen Verordnungen mitzutheilen. und sie unter Androhung strenger Strafe zum gehorsamen Vollzug derselben zu ermahnen. 4)

Eine so erhebende und kraftvolle Sprache redete der Bischof von Konstanz zur Herstellung eines würdigen Klerus vor dem Auftreten der Reformatoren. Luther schlug bekanntlich seine 95 Thesen erst Ende Oktober 1517 an der Schloßkirche in Wittenberg an, und Zwingli las diese Mahnschreiben des Bischofs noch als Selfer in Einsiedeln.

¹⁾ Gebruckt im Geschichtsfrb. Bb. XXIV. S. 79 ff.

²⁾ L. c. S. 50 n. 134.

^{*)} Gedruckt bei Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden 2c. Zürich, 1759. Und: Geschichtsfrb. XXIV. Bb. S. 82 ff.

⁴⁾ Geschichtsfrb. XXIV. Bb. S. 51 n 136.

Als aber die außerkirchliche Reformation so aroke Kortschritte machte, daß sie die chriftlichen Völker mit Zerreißung des Bandes ber religiösen Einheit bedrohte, da wandte sich Hugo nicht nur an die Geiftlichkeit, sondern auch an das gläubige Volk. In seinem Hirtenschreiben vom 2. Mai 1522 1) schildert er die Zeitlage mit ihren Gefahren für die Kirche und den Frieden und das Wohler= gehen der Bölker. Frelehrer stehen auf und verwirren die Kirche. zerreißen das eine ungenähte Gewand Christi; die driftlichen Fürsten bekämpfen einander in blutigem Kriege, und von Osten her dringt der Türke in die Länder unserer Brüder ein. ber Kirche und am Mittelpunkte derselben ist daher in diesen aefahrvollen Zeitläuften doppelt nothwendig. Liebe. Demuth und Friedfertigkeit stiften mehr Gutes, als Streitsucht und Selbstüber= hebung bei der Predigt des göttlichen Wortes. Selbsteinkehr und Gottes Erleuchtung ist vorab nothwendig bei Vorgesetzten und Un= Diese Gaben kommen von Gott, und man erlanat sie burch demüthiges Gebet. Es werden daher die Priester den übri= gen Gebeten bei der hl. Messe ein neues beifügen: Ecclesiæ tuæ . . . preces placatus admitte. Die Seelsorger werden beauftragt, dem Volke dieses Hirtenschreiben zu erklären und die Gläubigen ebenfalls zum Gebete zu ermahnen. So mag die Sündenschuld rein gewaschen und die schwere Strafe abgewendet werden.

Aehnliche Gedanken finden sich in den Hirtenbriefen vom 10. Juli 1523 und vom 9. Jan. 1524.2)

Von der Kanzel ließ der Bischof die Pfarrer alle Sonntage eine Ermahnung ans Volk verlesen, wie sie vom Reichstag in Nürnberg, 6. März 1523, ausgegangen war, um zur Hilfe gegen die Türken und zum Gebet für Beseitigung der um sich greisenden Frelehren zu ermuntern. 3)

Hugo zeigte auch sonst, wo sich Gelegenheit bot, seine Bereitzwilligkeit, hervortretende Mißbräuche zu bekämpfen. Bekannt ist die Thatsache, wie er 1519 dem Ablaßverkündiger Bernhardin Samson aus Mailand im Einverständniß mit Bullinger und Zwingli

¹⁾ L. c. S. 90 ff.

²⁾ Gedruckt bei Strickler, Aktensammlung zur schweiz. Reformationsgesschichte, im Anschluß an die eidgen. Abschiede von 1521—1532. I. Bd. S. 219 ff. S. 256 ff.

³⁾ L. c. S. 203.

entgegen trat, wie auch der Papst dessen Entsernung aus der Eidsgenossenschaft gut hieß. Der einflußreiche, gelehrte Generalvikar Faber sprach bei diesem Anlaß an Zwingli den Wunsch aus zu einem vertraulichen und eingehenden Gedankenaustausch durch einen sleißigen Brieswechsel. 1)

Weil aber unter den obwaltenden Verhältnissen eine Reform in größerm Rahmen ohne Mithilfe und Zustimmung der Eidgenossen nicht wohl ins Leben treten konnte, so wandte sich der Bi= schof von Konstanz wiederholt an sie und bat um Unterstützung burch den weltlichen Arm. Hatte Bischof Thomas schon 1493 die Tagherren in Baden ersucht, ihm helfen zu wollen "die priester= schaft geistlich vud weltlich, man vnd frowen in ein loblich wesen ze bringen," so wurden diese Gesuche durch Hugo um so häusi= ger und dringender gestellt, je gefahrvoller die Lage und je noth= wendiger eingreifende Schritte geworden. Auf dem Tage zu Bern, 3. und 4. Aug. 1523, stellte der Bischof einläßliche Klage gegen ungehorsame Priester, die sich vor der Weihe keiner Prüfung unterwerfen wollen, ohne bischöfliche Investitur Pfründen antreten und predigen mit willkürlicher Deutung der christlichen Lehre, die Jurisdiction des Bischofs nicht anerkennen, die schuldigen Steuern nicht zahlen, und bei ihrem Widerstand sich auf die Hilfe der Laien berufen. An die Eidgenossen ergeht daher die Bitte, solche ungehorsame Priester zurechtzuweisen, oder wenigstens den Bischof in ihrer Bestrafung nicht zu hindern. Die Gefandten waren aber ohne Instruktion, und so mußte man die Sache "heimbringen".2) Luzern wollte entsprechen. 3) Ein ähnliches Gesuch wurde an die Tagsatzung in Luzern gerichtet, 27. und 28. Jan. 1524. Die Priesterschaft bes Vierwaldstädterkapitels sammt Zug bringt den Tagherren ebenfalls ihre Klage vor, sie könne ihr Amt der Seelsorge nicht mehr ver= walten, wenn man ihr nicht helfe und zwar ohne lange zu zögern. 4) Bullinger berichtet, es sei am 26. Jan. 1524 wirklich ein eidgenössisches Glaubensmandat von XII Orten erlassen worden. Darin

¹⁾ Bgl. Schuler und Schultheß, WW. Zwinglis VII. S. 78 f. Bullinger, Reformationsgeschichte, v. Hottinger und Bögeli herausg. I. S. 14. ff.

²⁾ Eibgen. Abschde. IV. 1 a S. 313.

³⁾ Luz. Abschbe. G² Fol. 465. Bon anderer Hand: Soll der pott gewalt han. Bgl. Eidgen. Abschbe. IV. 1 a S. 322.

⁴⁾ Beilage 5.

waren die Glaubensartikel und Disziplinarvorschriften der katholischen Kirche festgehalten und auch befohlen, dem Mandat des Bischofs von Konstanz zu gehorchen. 1) Es waltet aber hier höchst wahrscheinlich ein Irrthum ob. In den eidgenössischen Abschieden findet sich dieses Mandat nicht; es wäre nach seinem Erlaß auch nicht begreiflich, wie der Bischof von Konstanz gleich darnach auf der Tagsatzung in Luzern, 16. und 17. Febr. 1524, wiederum ein Gesuch dieser Art hätte stellen können; noch weniger, wie derselbe auf der Tagsatzung vom 1. und 2. April 1524 hätte um Antwort auf seine Eingaben betr. das Mandat, wofür er ebenfalls ein Projekt vorbereitet hatte, bitten können. 2) Völlig widersprechend ist aber das Anbringen des Bischofs auf dem Tage zu Frauenfeld, 6. und 7. März 1524, man habe ihm auf dem letten Tag in Luzern erlaubt, ein Mandat zu erlassen; in diesem Artikel sei ein Frrthum, es habe ja die Absicht gewaltet, daß es die "Herren und Obern" erlassen. 3) Höchst wahrscheinlich ist dieses Mandat bei Bullinger jenes nach Salat am Tag in Luzern für die gemeinen Voateien erlassene, bald wieder zurückgezogene, dessen Bekannt= werden bei der erregten Stimmung einige Aufregung veranlaßte. "Was ein groß iubilieren by den pfaffen vnd irem anhang, hinwi= berum nitt kleiner kumber by den rächtalöubigen" berichtet Bul= linger.

Der bereits erwähnte Tag ansangs April 1524 ist von Wichtigkeit. Als der Bischof hier Antwort auf seine Eingaben verlangte, so mußte man die Sache wieder "heimbringen". Es wurde
nun jedem Ort eine Abschrift gegeben von dem Mandat, "so man
ihm vergönnen soll ausgehen zu lassen in seinem Bisthum", um
dasselbe zu "besichtigen" und auf dem nächsten Tag Antwort zu
geben. Auf der gleichen Tagleistung in Luzern erschienen Abgeordnete der Bischöfe Hugo von Konstanz, Christoph von Basel und
Sebastian von Lausanne, legten eine Bittschrift ihrer Herren vor
und befürworteten sie auch mündlich. Die Bischöfe bedürfen der
Hölse der Obrigkeit gegen eigenmächtig auftretende Resormatoren,

¹⁾ Bullinger, I. c. S. 142 ff. Das Mandat mit Varianten auch bei Strickler, I. c. S. 262 ff.

²⁾ Eidgen. Abschbe. IV. 1 a S. 362 und S. 372. Das Projekt S. 396.

³⁾ L. c. S. 382 und 383.

⁴⁾ Luz. Abschbe. G2 Fol. 546.

bie nach Willkür die Schrift auslegen und Verwirrung und Un-Streitfragen über religiöse Dinge seien endgiltig von einem allgemeinen Concil zu lösen, dessen Zusammenberufung lei= ber zu lang verzögert werde. Inzwischen muffe man ein "Einsehen" thun, vorzüglich den Bischöfen die Ausübung ihres Hirten= amtes ermöglichen. Mißbräuche möge man wohl abstellen. Die Bischöfe seien bereit, darüber mitzuberathen, und was in ihrer Macht stehe, für ihre Beseitigung thun. Verordnungen der allgemeinen Kirche seien jedoch nur von einem allgemeinen Concil zu treffen oder ab= zuändern. 1) Auf einem spätern Tag in Luzern, 20 und 21. April 1524, beschlossen XI Orte — Zürich und Schaffhausen stimmten nicht bei - beim katholischen Glauben zu bleiben und den luthe= rischen Neuerungen entgegen zu arbeiten. Ueber das erneuerte Gesuch ber Bischöfe von Konstanz, Basel und Lausanne werbe man bei ruhigern Zeiten berathen, indeß halte man dafür, daß ungehorsame Briester bestraft werden sollen. Die XI Orte behalten sich vor, zu gelegener Zeit die Mißbräuche und ihre Abstellung in Erwägung zu ziehen.2) Nehmen wir hiezu noch die Erklärung, welche Bischof Hugo auf dem Tage in Einsiedeln 10. und 11. Jan. 1525 abgab, die Mißbräuche abstellen zu helfen, welche die Eidgenossen "erkennen mögen", so schließt hiemit die Epoche ab, wo die kirchliche Oberbehörde im Vordergrunde steht für die Reformthätigkeit. Diese Zeitfrage tritt nun mit foldem Ernst an die schweizerischen Staatsmänner heran, daß sie felbst eine Lösung der= selben unternehmen. Ihnen sagte der bisherige Plan offenbar nicht ganz zu. Sie follten in einem Mandat die Jurisdiktion des Bi= schofs in hergebrachter Weise anerkennen und zugleich erklären, daß sie ihn bei der Ausübung derselben, vorzüglich gegen wider= spänstige Geiftliche, auch mit ber Macht bes Staates unterstüten Dagegen war der Bischof geneigt, über die vorhandenen Mißbräuche, vorab bei der hohen und niedern Geistlichkeit, mit den Eidgenossen zu berathen und zu ihrer Beseitigung seine Mitwir= kung eintreten zu lassen. Diese Projekte scheiterten, weil die Eidgenossen nicht ernstlich barauf eingingen und die Sache nun selbst an die Hand nahmen.

¹⁾ Eibgen. Abschbe. IV. 1 a S. 393, S. 396 ff.

²⁾ Gibgen. Abschbe. IV. 1 a S. 412, 417.

Wir haben bisher den Bischof Hugo als einen Kirchenfürsten kennen gelernt, welcher mit Eiser und Ausdauer an der Reform in seinem Sprengel gearbeitet. Wurden seine guten Absichten auch nicht immer verwirklicht, so trug er nach dem Gesagten in den meisten Fällen die Schuld nicht. Indeß fehlt es auch nicht an Vorwürsen, welche ihm schon zu seiner Lebenszeit gemacht und seither von vielen Schriftstellern wiederholt worden sind. Die Gerechtigkeit des Geschichtschreibers verlangt eine unparteiische Würsbigung derselben, indem hiemit die wichtige Frage in nahem Zusammenhange steht, ob der Bischof hiedurch nicht selbst wieder die angestrebten Verbesserungen gefährdet habe. Es werden gegen ihn hauptsächlich drei Dinge vorgebracht: zu ängstliche Sorgfalt für den Finanzstand des Visthums, zu leichte Bestrafung der fehlershaften Geistlichen und zu große Nachsicht dei Ertheilung von Abslaß und Absolution von schweren Vergehen.

Es ist allgemein anerkannt, daß Hugo ein guter Haushälter und ein Freund der Armen war. Große Summen verwandte er auf die Restauration von Kirchen und Schlößern, dabei war auch der zahlreiche Hof= und Beamtenstand mit großen Kosten verbun= ben. Es kann daher weder als Geiz, noch als Ungerechtigkeit angesehen werden, wenn er die üblichen Steuern so genau wie mög= lich einforderte; man kann sogar behaupten, daß er durch seine Amtsstellung hiezu verpflichtet war. Hingegen dürfte es wohl kaum zu billigen sein, daß er die außerordentliche Bisthumssteuer, subsidium charitativum, nicht nur beim Antritt seines Amtes und nach dem Schwabenkrieg, sondern auch 1508, und selbst 1521 mitten im tobenden Reformationssturm einforderte, und dadurch abermals eine starke Opposition bei einem großen Theile des Klerus hervorrief. Denken wir nur an den Eindruck, welchen dies Vor= gehen in der fritischen Zeit im Kanton Zürich machen mußte. Die Regierung von Zürich verwendete sich beim Bischof um Nachlaß dieser Steuer, der Bischof ging auf ihr Gesuch nicht ein.2) Er begründete dies damit, daß die bischöflichen Abgeordneten auf einer Konferenz in Baden ein Drittel des subsidium charitativum

¹⁾ Bgl. Mörikofer, 11. Zwingli I. S. 67.

²⁾ Staatsarchiv Zürich, Aften Bischof von Konstanz. Schreiben bes Bisschofs v. 4. Nov. 1521.

der Geistlichkeit erlassen und dann von ihr das Versprechen er= halten haben, sie werde dasselbe nun auf Martini bezahlen. Der Bischof habe diese Steuer nöthig wegen der großen Auslagen in den letten 12 Jahren, anderwärts werde sie bezahlt; und es würde einen schlechten Eindrnck machen, wenn er sie einem Theil der Geistlichkeit erlassen würde, nachdem der andere sie entrichtet. Bei diesem Anlaß oder schon 1508 — das Aktenstück trägt kein Datum — wandte sich das Kapitel Winterthur mit 21 Pfarreien und das Kapitel auf dem Heiligenberg, Grafschaft Kyburg, eben= falls an die Regierung, weil man von ihnen eine außerordentliche Bisthumssteuer von 98 & - 5 &= 1 Mark - verlange. Die Geist= lichen werden suspendirt, wenn sie nicht innert 9 Tagen bezahlen, 3 Tage seien schon verflossen, was nun zu thun sei? Wenn der Bischof wegen des Römerzuges zur Kaiserkrönung Auslagen habe, so besitze er dafür die Reichslehen, und nicht die Geistlichkeit habe hiebei für ihn aufzukommen. Diese unerquicklichen Geldgeschäfte mitten in der entscheidenden Brandung der Zeit lassen uns nur mit gemischten Gefühlen hinschauen auf die 20,000 Gl. in der Rasse des sterbenden Bischofs. 1) Daß auch bei durchaus katholisch gesinnten Regierungen Mißgriffe bei der Steuereinziehung einen übeln Eindruck machten, beweist uns ein Vorgang in den IV Orten Luzern, Uri, Schwyz und Zug. Diese hielten einen Tag in Bekenried, 31. Jan. 1525. Auf demselben erschienen Dekan, Kämmerer und Kavitelsbrüder des Waldstädterkavitels und leaten Beschwerden ein, daß manche Geistliche, trothem daß sie vorher mit Suspension bedroht worden, dennoch die Abgaben an den Bi= schof und das Kapitel nicht zahlen wollen. Weil aber der Bischof einen Geistlichen aus Zürich, Johannes Widmer, zum Steuereinzieher bestellt, mas bei Zürichs Stellung zu den V Orten und der Reformation sehr mißsiel, so verordneten die Tagherren, an das Rapitel soll die Steuer zu religiösen Zwecken bezahlt werden, gegenüber dem Bischof aber werde sie eingestellt "bis auf weitere Unterreduna". 2)

Im letzten Viertel des XV. und in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts war das sittliche Leben nicht nur bei den Geistlichen,

¹⁾ Freiburger Diözesanarchiv Bb. IX. S. 125.

²⁾ Beilage 6.

sondern auch bei der Laienwelt tief gesunken, und besonders Ver= gehen gegen die Keuschheit wurden wenig beachtet. Allerdings ahn= dete sie der Bischof bei den Geiftlichen, weil er aber meistens Gelbstrafen auferlegte und zwar nicht hohe, — 4 Gl. für den Paternitätsfall — so tabelten schon die Eidgenossen dies, als der Bischof Hilfe zur Bestrafung fehlbarer Geiftlichen verlangte, mit der bittern Bemerkung, es wolle sie bedünken, der anädige Herr strafe mehr in den "Sekel", als am Leib, daher bitte und warne man ihn, der Sache sich mehr anzunehmen, sonst werde man ge= nöthigt, solche Priester selbst nach Verdienen zu strafen. 1) Manuel nahm davon Anlaß, den Bischof in einem seiner Fagnachtsspiele 1522 in frivoler Weise zu verspotten. 2) Wenn auch der Tadel nicht ganz grundlos ist, so dürfte er doch in zu herber Weise er= hoben worden sein. Es sprechen zu einiger Entlastung des Bi= schofs nicht unerhebliche Gründe. Manchem Tadler gegenüber erscheint Hugo schon deswegen in besserm Lichte, weil er persönlich als reiner Charafter dasteht, welchen auch seine Gegner nicht zu bemängeln wagten. Ein solches Beispiel aber ist immer von Ein= fluß und leuchtet heller in einer verdorbenen Zeit. Manche Geist= liche ahmten es nach, wie auch in einigen Klöstern, so in Fischingen unter Abt Heinrich, in Engelberg unter Abt Barnabas das Ordensleben reine Blüthen trieb.3) Um aber billig zu urtheilen, darf man nicht vergessen, daß ein bedeutender Theil der Geistlich= keit strengern Anordnungen des Bischofs hartnäckigen Widerstand entgegensette und nicht felten bei ihren "Schirmherren", den Regierungen, eine Stüße fand. Wir haben früher zwei berartige Källe angeführt, und diese ließen sich um Dutende vermehren. Uns mag es genügen, auf den Pfaffenbrief hinzuweisen, wo gerade unter Vermittelung hervorragender eidgenössischer Staatsmänner vereinbart wurde, daß Geistliche bei Vergehen gegen die Sittlichkeit nicht hö= her, als bisher — juxta consuetudinem antiquæ taxæ — ge= straft werden dürfen. Im gleichen Vertrage wurde ihnen auch die Lossprechung in der Beichte so leicht als möglich gemacht. Hätte der Bischof daher ein strengeres Verfahren einschlagen wollen,

¹⁾ Eibgen. Abschbe. IV. 1 a S. 372 f.

²⁾ Weidling, Ursachen jund Verlauf der Berner Kirchenreform bis 1528. Bern. 1875. S. 27.

³⁾ Bucelin, Chronol. Const. p. 338.

so wäre er ohne Zweifel nicht nur mit einem großen Theil der Geistlichkeit, sondern auch mit den Regierungen in Verwickelung gerathen. Man kann nun wohl sagen, der Bischof hätte diesen einzig rettenden, wenn auch gefahrvollen Kampf in der ernstesten Form nicht scheuen sollen. Wer bürgt aber für sein Gelingen, wenn ein einzelner Vischof ihn unternimmt, und statt eines Grezgor VII. und Innozenz III. ein Alexander VI., Julius II. und Leo X. die päpstliche Tiara trägt? —

Wenn vom neuesten Biographen Zwinglis der Bischof Hugo getadelt wird, daß er den Ablaß und die Lossprechung von den Sünden in der Beichte zu leicht gemacht habe, so ist der Vorwurf des Ablasses wegen völlig grundlos. Er beruht einfach auf einem Mißverständniß, da sich eine solche Ablaßertheilung gar nicht nach= weisen läßt. Wohl aber gab der Bischof den Beichtvätern öfters Vollmacht, in der Beichte von Sünden loszusprechen, von welchen sonst nur der Bischof Absolution ertheilen konnte. Wenn er dies 3. B. nach dem Schwabenkriege that, wo so viele Greuel verschiedener Art verübt wurden, so mögen wohl Wenige es dem Bischof verübeln, daß er den Kriegsleuten den Gang nach Konstanz er= sparte und ihnen dafür andere Bußwerke zu verrichten erlaubte. Die katholische Kirche legt beim Pönitenten den Hauptwerth auf die wahre Reue und Sinnesänderung, ohne welche es überhaupt keine Lossprechung von der Schuld der Sünde gibt. Die äußeren Bußwerke haben nur Bedeutung, wenn sie aus dieser Gesinnung hervorgehen, zur vollen Verföhnung mit Gott durch Aufhebung der zeitlichen Strafen. Db nun der Bischof in jedem einzelnen Fall das Richtige getroffen, ist kein Gegenstand für historische Unter= suchung, damit mögen sich allenfalls die Moralisten beschäftigen. Verwundern dürfte man sich übrigens darüber, daß gerade dieje= nigen das meiste Aufheben über die Erleichterung der Bufwerke machen, welche nebst der Beseitigung des speziellen Sündenbekenntnisses auch die völlige Abschaffung dieser Auferlegung von Bußwerken als einen eminenten Fortschritt begrüßen. —

Die Politik, welche die Regierungen der eidgenössischen Orte der Kirche gegenüber um 1500 verfolgten, läßt sich in wenigen ein= fachen Zügen schildern. Dem katholischen Glauben zugethan lebten sie nach dem Herkommen und den erworbenen Privilegien; der Besitzstand der Kirche murde respektirt. Anstände erhoben sich nur, wenn bisher unvorhergesehene Fälle auftraten, ober die Auslegung über die gegenseitigen Kompetenzen eine streitige wurde, oder wenn Geiftliche selbst an die Regierungen gelangten und ihre Vermittelung ober ihren Schutz nachsuchten. Solche Differenzen wurden meist durch friedliches Uebereinkommen oder Schiedsgerichte geschlichtet; bisweilen schleppten sie sich auch lange Jahre fort. In diese ziemlich ruhigen Verhältnisse brachte nun die Reformation ein fast fieberhaft pulsirendes Leben. Zur gleichen Zeit aber waren die Eidgenossen stark in Anspruch genommen von dem welter= schütternden Kampfe zwischen Karl V. und Franz I. 1521 bis 1526. Mit Ausnahme Zürichs, das zur Neutralität hielt, standen die Orte auf Seite Frankreichs; die furchtbaren Niederlagen von Bicocco 1522 und von Pavia 1525 trugen den Schrecken des Krieges in Tausende von Schweizer Familien. In den Jahren 1524 und 1525 tobte der Sturm des Bauernfrieges, trat auch über die Grenzen der Schweiz, erschütterte die öftlichen und nördlichen Kantone und die gemeinen Vogteien und warf seine Wellenschläge selbst gegen die Mittelschweiz. Von solchen riesigen Schwierigkeiten umringt er= blicken wir die eidgenössischen Staatsmänner, während wir die Frage stellen: was thaten sie für die religiöse Reformbewegung in dieser Zeit? Allerdings wiesen sie bisweilen darauf hin, man muffe ruhigere Zeiten abwarten, welche der Förderung eines folchen Werkes günstiger seien, allein der auf schnelle Entscheidung hindrängende Lauf der Ereignisse rief auch ihre Thätigkeit zu rascher und fräftiger Entfaltung. Es würde uns zu weit führen, wollten wir die Maßregeln und Reformversuche, welche die Tagsatzung oder die Regierungen der Kantone bei einzelnen Spezialfällen in Angriff nahmen, aufzählen und charakterisiren. Die Eidgenossen felbst gewannen die Ueberzeugung, daß dies nicht mehr genüge, daß man vielmehr das Reformationswerk gründlicher und umfas= fender an die Hand zu nehmen habe.

Sie machten daher den Versuch, mit dem Papst selbst in Un= terhandlung zu treten und mit seiner Hilfe die nöthigen Verbesse= rungen zu verwirklichen. Zwar standen sie mit den Päpsten Leo X., Habrian VI. und anfangs auch mit Klemens VII. in ge= spannten politischen Beziehungen, da diese auf Seite Karl V. ge= gen den Bundesgenossen der Schweizer, Franz I., thätig waren. Die Nuntien, welche mehr diplomatische, als eigentlich firchliche Geschäfte besorgten, hatten öfters Gelegenheit, von diefer Stimmung der Eidgenossen in unangenehmer Weise Kenntniß zu nehmen. Theilten indeß die Schweizer die politischen Anschauungen des römischen Hofes auch nicht, kämpften sie vielmehr anf Seite seiner Gegner, so hinderte sie das nicht, an den Papst als das Oberhaupt der Kirche zu gelangen, um mit ihm eine Vereinbarung zu treffen zur Abschaffung der Mißbräuche und zur bessern Ordnung der firchlichen Verwaltung, oder um mit ihm eine Art von Konkor= dat abzuschließen. Ueber diese Verhandlungen sind wir nur theil= weise unterrichtet durch die Schreiben der Päpste an die Eidge= nossen 1) und durch einige Berichte der Nuntien. Volles Licht könnte allenfalls das Vatikanische Archiv geben, welches aber der Geschichtsforschung so ziemlich verschlossen ist. Hadrian VI. und Klemens VII. ermunterten die Eidgenossen zur Treue am katholi= schen Glauben und zum hilfebereiten Eingehen auf die Gesuche der Bischöfe um Unterstützung. Die schweizerischen Staatsmänner waren indeß der Ansicht, der einfachste Weg, der allein rasch und sicher zum Ziele führen könne, sei es, wenn der Papst einen mit Vollmachten versehenen Legaten zu ihnen sende, mit dem sie über Regelung der kirchlichen Verhältnisse verhandeln und sofort die neue Ordnung berselben entwerfen können. Zur Einführung und Aufrechthaltung derselben würden sie dann auch mit der Macht des Staates eintreten. In diesem Sinne richteten sie wiederholte Ge= suche an den apostolischen Stuhl. In seinem Schreiben vom 14. Februar 1525 fagt Papst Klemens VII. hierüber: Ac nos quidem in hac animi molestia non parum inde solatii sentimus, quod non solum maxima pars vestrum in recta fide est constans, illamque Deo omnipotenti illibatam conservat, sed eti-

¹⁾ Gebruckt im Archiv für schweiz. Ref. Gesch. II. S. 3—23. Und in ben Eidgen. Abschen. IV. 1 a u. IV. 1 b.

am apud nos non semel institit, ut auctoritatem nostram adhibere vellemus atque hominem idoneum cum facultatibus mittere, qui nostra auctoritate et virtute ac sedulitate vestra fretus, corrigere quæ depravata sunt et lapsa restituere in pristinum statum posset . . . His nos de causis elegimus . . Ennium, episcopum Verolanum. Die Ansuchen an den Kapst scheinen in der ersten Hälfte des Jahres 1524, oder vielleicht schon 1523, abgegangen zu sein, da der päpstliche Gesandte Ennius Philonhardus, Bischof von Veroli, auf der Tagsatzung vom 19. Juli 1524 von den Eidgenossen einen schriftlichen Bericht ver= langte, was sie gegen die lutherische Lehre thun wollen. Er ver= stand darunter wohl eine Art Denkschrift, aus welcher der Papst die Absichten der Eidgenossen ersehen und darnach seinen Gesand= ten instruiren könnte. Der Nuntius erneuerte auf dem Tage vom 3. und 4. Aug. sein Begehren, indem er jest zum hl. Vater rei= sen wolle. Da Ennius Philonhardus wirklich den Winter von $152^4/_5$ in Italien zubrachte und dann erst auf der Tagsatzung in Baden, 3. und 4. April 1525, das oben angeführte Breve des Papstes Klemens VII. einsandte und wieder als Legat um freies Geleite bat, war es bereits zu spät, die Lage der Dinge hatte sich unter= bessen völlig verändert. In Zürich hatte die Reformation bereits die Herrschaft gewonnen, in den öftlichen und nördlichen Gegen= den der Schweiz setzte sie die Gemüther in starke Gährung und auch in den andern Kantonen fehlte es ihr nicht an Anhängern. Der Aufruhr der Bauern war in helle Flammen gerathen. Um von dieser schnellen Entwickelung der Ereignisse nicht ganz über= rascht zu werden, hatten die schweizerischen Staatsmänner selbst ein Reformationsdefret entworfen und es in den bittern Bemerkungen der Einleitung flar verlauten lassen, wie übel angebracht ihnen das Zögern und rückhaltige Benehmen der kirchlichen Obern er-Auf dem Tag in Einsiedeln, 10. und 11. Jan. 1525, gab man den Regierungen nochmals zu erwägen, ob man die Bischöfe von Konstanz, Chur, Basel und Lausanne zur Berathung der "Ar= tikel" beiziehen wolle, und setzte die Tagleistung hiefür auf den 26. Jan. 1525 nach Luzern an. Mit Vollmachten versehen er= schienen aber nur die Boten von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, wie auch diejenigen von Wallis. Zürich war nicht eingeladen; Basel,

Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Abt und Stadt St. Gallen hatten ihren Gefandten keinen Befehl zur Mitberathung gegeben. Die neun Orte sammt Wallis entwarfen nun jenes interessante Reformationsprojekt vom 28. Jan. 1525. 1) Bevor wir dasselbe besprechen, wollen wir den authentischen Text desselben festzustel= len suchen, da bisher verschiedene Versionen in Druck erschienen, ohne daß man den Ursprung und Werth der einzelnen genauer würdigte. Gedruckt findet sich der Entwurf bei Bullinger,2) bei Segesser3) und in den Eidgenössischen Abschieden,4) wo die für Bern gefertigte Abschrift als "in erster Linie maßgebend" in mobernisirtem Deutsch wieder gegeben wird mit den Abweichungen in den Abschieden von Solothurn und Freiburg. Diese sämmtli= den im Druck erschienenen Texte stimmen aber nicht überein, unter einzelnen treffen wir sogar sehr bedeutende Verschiedenheiten. Woher stammen diese Texte und welches ist der offizielle Abschied vom 28. Jan.? — Wir haben zuerst zwei früher nicht beachtete Luzernerabschriften verglichen. Die eine findet sich im Pfarrarchiv Buttisholz am Ende eines Foliobandes Bl. 154-185 mit einer Reihe von Kopien, die in den Jahren 1532 bis 1546 ausgefertigt Die andere in schöner aut geordneter Reinschrift ist aus wurden. dem von Segesser'schen Kamilienarchiv ins Luzerner Staatsarchiv übergegangen, es fehlt dabei aber die III. Abtheilung. den Abschriften stimmen nun vollständig zusammen, die unbedeu= tenden Unterschiede darf man füglich den Schreibern beilegen. Dieser Text ist aber wieder identisch mit demjenigen, der sich in den Solothurner Abschieden Bd. XIII. S. 13-40 findet, oder Solo= thurn I. zum Unterschied von einer andern dortigen Version, welche mit II. bezeichnet wird, auf die wir bald zu sprechen kommen. Solothurn I. ist wieder in voller Harmonie mit der Abschrift in den Berner Abschieden P 291 bis 310, mit Ausnahme kleiner Flüchtigkeiten des Schreibers z. B. II. 14: etliche hochzitt, statt eeliche hochzitt. Daraus geht hervor, daß in Luzern, Bern und Solothurn der nämliche Text als der offizielle Abschied vom 28. Jan. 1525 galt und wir dürfen darin ohne Bedenken die authen-

¹⁾ Eidgen. Absch. IV. 1 a S. 556. S. 569 ff.

²⁾ Reformationsgeschichte I. S. 213-23.

³⁾ A. a. D. IV. S. 247—61.

⁴⁾ IV. 1 a S. 572-78.

tische Aussertigung erblicken. Bei Solothurn I. sind von der spätern Hand Franz Haffners den 3 Abtheilungen Aufschriften beigesfügt: Eingang, Protestatio, Andere Articul der Leibeignen Unsderthanen halber. Bon Haffner scheint auch die Nummerirung, die Schrift selbst aber vom Luzerner Schreiber Zurgilgen zu sein. Diesen wohl geordneten Text wollen wir hier beigeben. 1)

Wie verhält es sich nun mit der vom authentischen Text ziemlich abweichenden Leseart bei Bullinger? Die Antwort hierauf gibt uns Bd. XIII. der Abschiede in Solothurn. Hier sier finden wir am Ende des Bandes — die Pagination hört schon früher auf — einen zweiten Text, und dieser stimmt mit dem bei Bullinger völzlig überein. Die unbedeutenden Barianten rühren ohne Zweisel von den Abschreibern her. Nur die Aufschrift ist nicht gleich — auch die in Solothurn hat kein Datum. Schon dies zeigt, daß wir hier nicht die offizielle Aussertigung vor uns haben. Das daz bei stehende Protokoll über die Verhandlungen der Solothurner Behörden läßt es uns als höchst wahrscheinlich erscheinen, daß wir hier das Projekt haben, wie es aus den Berathungen dieser Bezhörden hervorgegangen. Ihnen wurden die Ansichten Berns mitzgetheilt, das Resultat dieses Meinungsaustausches stimmt nun wesentlich zusammen mit der Reinschrift Solothurn II.

Darnach würde sich auch die doppelte Version in der Chronik von Salat leicht erklären. 2) Im Exemplar für Obwalden haben wir den verkürzten gemeinen Text, in demjenigen für Schwyz den von Solothurn II. Diese Abschrift von 1536 wurde nämlich Soslothurn anerboten und darum wohl das dort angenommene Mansdat darin verwerthet. Solothurn scheint sie nicht angenommen zu haben und so kam sie nach Schwyz.

Das Manustript für den Text bei Segesser ist ein Faszikel, bezeichnet mit Fol. 138—152, im Staatsarchiv Luzern. Er ist von der Hand des Rathsschreibers Huber und offenbar das Brouillon des Tages selbst. Die Ordnung und Redaktion ist daher noch schwankend, Verweisungen und Korrekturen häusig, gegen Ende ist der Inhalt unvollständig. Die Lücken sind jedoch theilweise ergänzt durch ein wieder zum Vorschein gekommenes, unzweiselhaft

¹⁾ Beilage 7.

²⁾ Archiv für Ref. Gefch. I. S. XV. f. u. S. 107 ff.

hieher gehöriges ausgerissenes Blatt, auf welchem alle bei Segesser S. 256 Anm. 3. angeführten Auslassungen sich finden. Das erste Blatt einer versuchten Reinschrift von Huber hat sich in den Kol= lektaneen Cysats R. S. 99 erhalten. In dem Manuskript selbst, welches wir als Protofoll des Tages in Luzern ansehen, findet sich eine Anzahl Korrekturen und Bemerkungen von einer andern Hand, welche bei Segesser gedruckt sind. Ueber diese Aenderungen sind zwei Ansichten geäußert worden. Die eine nimmt eine Fäl= schung an, die nur von streng firchlicher Seite ausgehen konnte, da meistens scharfe Stellen gegen den Papst und die kirchlichen Obern gemildert werden. Diese Meinung erscheint aber schon deß= wegen unstatthaft, weil eine Fälschung ganz zwecklos gewesen, da, wie wir aus den Abschriften in Buttisholz und im Luzerner Staats= archiv, sowie aus dem verfürzten Text bei Salat ersehen, die of= fizielle Ausfertigung in Luzern bekannt und auch später anerkannt Die zweite Ansicht nimmt an, diese Aenderungen seien aus den Berathungen der Behörden in Luzern über das Projekt vom 28. Jan. hervorgegangen; sie hätten also den Werth, uns die Anschauungen der Magistrate Luzerns vorzuführen. Dagegen spricht aber das Verhalten Luzerns auf den folgenden eidgenössischen Tagen, wo es entschlossen dafür eintrat, die Artikel gerade so anzu= nehmen, wie sie am 28. Jan. aufgesett worden, gegenüber den Anträgen auf Abänderung, wie sie Bern und Solothurn stellten. Eine Erklärung hiefür könnten wir vielleicht darin finden, daß Luzern anfangs an neue Vorschläge bachte, dann aber die Ueber= zeugung gewann, daß die Sache hiemit wieder verschleppt und ge= fährdet werde, und man nur dadurch zum Ziele gelange, wenn man das Projekt annehme, wie es vorliege. —

Indem wir zu einer kurzen Betrachtung des Inhaltes übersgehen, so sehen wir, daß sich den Tagesboten in Luzern haupt sächlich drei Fragen zur Lösung aufdrängten. Welche Stellung werden sie einnehmen zum Glauben der Kirche? Was für Verbesserungen wollen sie einführen? Was kann zur Erleichterung der Hörigen und Leibeigenen im Bauernstande geschehen? Die Antwort auf die erste Frage wurde dahin abgegeben, daß man beim bisherigen Glauben der Kirche verbleibe und hierin keine Aenderung anstrebe. Dieses wurde vornehmlich betont in Bezug auf einige angesochtene Punkte, wie die hl. Sakramente, das Lehramt

der Kirche, die Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder u. s. w. In der zweiten Abtheilung aber finden wir eine Reihe eingreifen= der Reformen über die Verwaltung der Kirchenämter, die Ver= hängung des Bannes, die Einschränkung der bischöflichen Gerichts= barkeit, Testamente, Ablaß, Kourtisanen u. s. w., welche so weit gehen, daß sie bei Katholiken Bedenken erregen können. die katholischen Orte wiederholt schriftlich und mündlich Zürich die Versicherung gegeben, sie wollen ebenfalls die Mißbräuche ernstlich beseitigen, man möge also von einer Kirchentrennung abstehen, so hatten sie jest ihr Wort eingelöst. Der dritte Theil enthält den allgemeinen Grundsat, daß die Hörigen und Leibeigenen möglichst entlastet und milder behandelt werden sollen. Es werden bereits über einzelne Beschwerden entsprechende Entscheidungen getroffen, so über Laß, Fall, Ungenossame. Bei den Verhandlungen über dieses Mandat waren daher alle bedeutenderen Klagepunkte berück= sichtigt, welche man vor und beim Beginn der Reformation vorgebracht Wer nicht die bisherige Verfassung der Kirche prinzipiell bekämpfen und die Glaubensfätze umändern wollte, der konnte wohl kaum mehr verlangen. Vor zehn Jahren noch wäre man mit Wenigerem zufrieden gewesen. Wie indeß die Schweizer mit eigenthümlicher Raschheit die Streitfragen der Reformation für Generationen in zehn Jahren 1522 bis 1531 lösten, mährend man in Deutschland anderthalb hundert Jahre sich damit beschäf= tigte, bis man im westphälischen Frieden zu einem ähnlichen Ab= schluß gelangte, wie die Eidgenossen nach dem zweiten Kappeler Krieg, so erblicken wir in dem besprochenen Mandat schon beim Beginn des vierten Jahres der Reformation das schweizerische Interim, während Kaiser Karl V. erst 1541 in Regensburg und 1548 in Augsburg das deutsche Interim erscheinen ließ. Als In= terim kündigte sich das Mandat an. Es wollte nur Geltung haben bis zu einem allgemeinen Concil, welchem man zum Voraus sich zu unterwerfen erklärte.

Im schweizerischen Bundesrecht hätte dies Interim eine wohl berechnete Stellung eingenommen. Als ein neues Verkommniß unter den eidgenössischen Orten über die religiösen und kirchlichen Verhältnisse, bindend für alle und doch mit starker Latitüde für die einzelnen Kantone, hätte es in seiner Sphäre etwa den Kang eingenommen, wie das Stanser Verkommniß für die Lösung der

Geschichtsfrb. Bb. XXXIII.

politischen Fragen nach den Burgunder Kriegen. Gelang es, dies eidgenössische Verkommniß zur Anerkennung zu bringen, wozu einige Aussicht vorhanden, so war damit Zürich isolirt, und das durch zeigte sich einige Hoffnung, daß auch dieser Ort die auf so breiter Reformgrundlage gebotene Friedenshand wieder ergreisen werde. Es war dies der letzte Versuch, durch selbsteigene Reformen die konfessionelle Trennung der Sidgenossen und die damit verbundenen schweren Folgen abzuwenden — später war kein Geslingen mehr zu hoffen. Dies Interim ist auch deßwegen von Interesse, weil es uns das Vild zeigt, welches sich die ersten schweizerischen Staatsmänner, die in Luzern versammelt waren, über die nöthigen Verbesserungen ihrer Zeit vorgezeichnet hatten. —

Der befannte Franziskaner Dr. Thomas Murner bearbeitete bies Glaubensmandat in lateinischer Sprache und ließ es drucken. Es war indeß seinem Wesen nach nur ein von den Tagherren in Luzern vereinbarter Entwurf und mußte den einzelnen Orten vor= gelegt werden, die dazu immer noch nach freiem Ermessen Stellung nehmen konnten. Die Rückäußerungen der Kantone vernahm man auf der Tagsatung vom 10. und 11. Febr. 1525 in Luzern. Hier zeigte sich nicht völlige Uebereinstimmung. Bern und Solothurn wollten den beweibten Geiftlichen wohl die Pfründen entziehen, dagegen ihnen die geistlichen Verrichtungen nicht untersagen; einige Orte konnten sich auch nicht entschließen, die Ungenossame aufzu= heben. Die Ansichten waren ferner darüber verschieden, ob die "Artikel" von den einzelnen Orten auszugehen haben, oder ob man sich verschreiben d. h. sie als eidgenössische Verordnung er= lassen wolle. 1) Hierüber wurde auch auf den Tagleistungen vom 1. und 14. März verhandelt, ohne daß eine allseitige Einigung erzielt worden wäre. Appenzell erklärte, es habe bereits ein Manbat erlassen und befasse sich daher mit der Sache nicht weiter. Der Rath von St. Gallen wollte auf die Artifel ebenfalls nicht ein= treten.2) Glarus konnte des großen Schneefalls wegen keine Landesgemeinde halten, sein Bote war daher ohne Instruktion. Bern, Solothurn und andere Orte gaben bann ihre Meinung dahin ab.

¹⁾ Eibgen. Abschbe. IV. 1 a S. 582. Diese Quelle gilt auch für die noch anzusührenden Tagsatungen, wenn nichts Anderes bemerkt wird.

²⁾ Stridler, Aftensamminng, I. S. 337. Erklärung v. 6. Febr. 1525.

sie wollen jett das Mandat nicht mit Siegel und Brief aufsetzen d. h. sie wirken nicht mit zu einem eidgenössischen Mandat, werden aber ein kantonales errichten. 1) Ein folches mit dem von der Tagsatzung projektirten zum großen Theil übereinstimmendes, in ber Form und in einzelnen Punkten etwas abgeschwächt, erließ Bern am 7. April.2) Bern theilte sein Mandat in Abschrift un= term 21. Mai Schaffhausen mit.3) So verzögerte sich die Sache. Am 16. Mai wurden die Tagherren wieder zur Beförderung ge= mahnt, und am 29. Mai auf einem Tage in Baben wurde bann beschlossen, die in Luzern aufgesetzten Artikel sollen in den Orten, welche dazu mitgewirkt, und in ihren Vogteien bekannt gemacht werden und in Kraft treten. Man wird voraussetzen müssen, daß Bern und Solothurn bei ihren Mandaten blieben, das Mandat vom 28. Jan. 1525 aber in den übrigen VII Orten und in Wallis, sowie in ihren Unterthanenlanden Gesetzeskraft erlangte. Bei seiner Anwendung indek erhoben sich bald Schwieriakeiten. Auf der Tagsatung in Luzern, 18. und 19. Jan. 1526, wurde vom Bischof von Konstanz die Mittheilung gemacht, er beabsichtige auf die nächste Fastenzeit auch ein Mandat zu erlassen, welches mit dem von den Orten errichteten zum Theil übereinstimme. Dies lettere trete jedoch seiner Jurisdiktion zu nahe; habe man Beschwerben gegen dieselbe, so sei er bereit, darüber zu unterhandeln, indeß möge man dem Landvogt im Thurgau befehlen, das kürzlich verkündete Mandat einstweilen zu sistiren. Die nachgesuchte Sistirung wurde auch wirklich beschlossen. Damit war das Man= dat als gemein eidgenössische Verordnung wohl zu Grabe getragen; es blieb nun den einzelnen Orten anheimgestellt, in wie weit sie es abändern ober anwenden wollten. Bern änderte 3. B. sein Mandat vom vorigen Jahr schon am 21. Mai 1526 theilweise ab, indem es kein förmliches Verbot des neuen Glaubens mehr darin aufnahm.4)

Man setzte nunmehr große Hoffnungen auf eine Disputation, und zwar sollte auch diese statt der von den Reformirten veran=

¹⁾ Luz. Abschbe. H. Fol. 33.

²⁾ Bei Stürler, Urfunden der Bernischen Kirchenreform. Bern. 1862. I. S. 135 ff.

³⁾ Strictler, A. a. D. S. 373.

⁴⁾ Stürler, a. a. D., S. 35 ff.

stalteten kantonalen, eine eidgenössische werden. Dadurch wäre dann die religiöse Frage für alle Orte zumal gelöst worden. Die Bedeutung derartiger Religionsgespräche ist zur Genüge bekannt, und wenn wir eines derselben hier unter den Resormbestredungen anführen, so darf dies nur insosern hieher gezählt werden, als man annehmen kann, daß die Katholiken damals wieder mehr zur Ueberzeugung gelangten, ihr Glaube müsse auch wissenschaftlich gegen Angriffe geschützt werden, wie man anderseits auch wieder mit einer bessern Belehrung des Volkes begann. Schon 1524 hatte man mit dem berühmten Disputator Dr. Eck unterhandelt; den 21. Mai dis 8. Juni 1526 fand die Disputation in Baden statt und endete zu Gunsten der Katholiken. Ihr Erfolg war jedoch kein nachhaltiger.

Ш.

In der nun folgenden Epoche von 1527 bis 1531 konnte von einer versöhnenden Reformthätigkeit kaum mehr die Rede sein. Die Dinge brängten zur Entscheidung durch die Waffen, selbst das Ausland follte in diesen Streit hineingezogen werden. Die Refor= mirten schlossen das "driftliche Burgrecht ab", die Katholiken gin= gen darauf hin die "chriftliche Vereinigung" ein. Wenn wir trot= dem auch diese Jahre noch in unsere Arbeit aufnehmen, so ge= schieht es aus dem Grunde, weil selbst in dieser Sturm- und Drangperiode die Katholiken das Werk der Reform nicht aus dem Auge ließen, sondern immer wieder auf dasselbe zurückfamen. Darin liegt der Beweis, daß ihnen diese Angelegenheit eine Herzenssache war. Das Charakteristische der Anläufe zu Reformen von 1527 bis 1531 liegt hauptsächlich darin, daß man immer mehr die Ueberzeugung aussprach, auf diesem Gebiete sei der beste Weg derjenige gemeinsamen Vorgehens der Regierungen und Bischöfe. Der Bischof von Konstanz trat in seinem Hirtenschreiben vom 11. Febr. 1526 scharf gegen den Abfall von der Kirche auf und schilderte die bisherigen traurigen Folgen desselben. Er dringt ernst auf eine kirchliche Reformation und ordnet besondere Andachten an. 1) Wie schon so oft, so ersuchte er auch wieder auf dem Tag zu Luzern, 12. Aug. 1526, die Eidgenossen um gemeinschaftliches Einschreiten

¹⁾ Gebruckt bei Strickler, a. a. D. I. S. 445 ff.

gegen die Mißbräuche. Das gleiche Begehren richtete er im folgenden Jahre auf dem Tag in Einsiedeln, 3. und 4. Aug., an sie. diesem Anlaß erbietet er sich auch, das Konsistorium nach Bischof= zell zu verlegen, wenn ihn die Eidgenossen in seinen Rechten schützen wollen. Gegen Ende des Jahres 1527 berufen sich die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn in ihrem Schreiben an Bern vom 18. Dec. 1), worin sie ihre Theilnahme an der Disputation in Bern ablehnen, auf ihre Thätigkeit zur Beseitigung der Mißbräuche, wozu sich auch die Bischöfe freundlich und autwillig mit ihnen eingelassen und das Beschlossene zu vollziehen sich erboten haben. Man könne die nothwendigen Verbesserungen einführen ohne Kirchentrennung, wie man sich damit ja früher wiederholt auf eidgenössischen Tagen und sonst beschäftigt habe. In ähnlichem Sinn schreibt ber Bi= schof von Sitten an Bern 12. Dec. 15272); er stellt nicht in Abrede, daß Uebelstände wirklich vorhanden seien, aber er erklärt sich bereit, dagegen zu arbeiten.

Nicht ohne Interesse ist es, das Verhalten der V Orte Desterreich gegenüber zu betrachten, als sie 1529 die "christliche Verzeinigung" mit ihm abschlossen. Beide Kontrahenten kommen überein, daß man den katholischen Glauben in allen wesentlichen Stücken beibehalten, aber auch zusammen wirken wolle zur Abstellung der Mißbräuche. Zu diesem Zwecke wird man eine Konsterenz veranstalten, wozu beide Theile ihre Abgeordneten schicken und welcher auch die Bischöse beiwohnen. Wie aber die V Orte bei diesen Verhandlungen ihre politische Selbständigkeit bestens wahrten, so ordneten sie sich auch hier Desterreich nicht unter. Die in Aussichtssgenommene Konferenz sollte nur auf dem Fußfreier Beistimmung der Abgeordneten verhandeln. Kommt ein freiwilliges Uebereinkommen nicht zu Stande, so hat jeder Theil wieder freie Hand und geht nach eigenem Ermessen gegen die Mißsbräuche vor.

War es früher ein Sporn für die Katholiken, die nöthigen Reformen durchzuführen, um die Zertrennung der Eidgenoffensichaft zu verhüten, so waren sie jetzt dieser Hoffnung beraubt und

¹⁾ Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 1209.

²⁾ A. a. D. S. 1232.

³⁾ Archiv für Ref. Gefch. Bb. III. G. 574.

auf sich selbst beschränkt. Bei den Reformirten hatte sich die Abeneigung gegen katholische Gebräuche bereits zur leidenschaftlichen Verfolgung des katholischen Gottesdienstes gesteigert. In Zürich wurde 1529 der Besuch der Messe überall, in und außer dem Kanton, mit 1 Mark Silber oder 5 Värcher Münze bestraft; 6 Männer büßte man um das Doppelte dieser Summe, weil sie an einem Freitag Fische und nicht Fleisch aßen. 1) Und die Verner erklärten 1530, sie halten das Messelssen für malisizisch und seien entschlossen, solche Abgötterei in ihren Oberkeiten nicht zu dulden. 2) Unter den Katholiken war die Erbitterung gegen die Neugläubisgen nicht geringer — eine Vereinigung auf dem Boden früher ansgestrebter Resormen war daher nicht mehr zu hoffen.

Diese kurze Rundsicht über die Bestrebungen zu Verbesserun= gen in der Kirche mag uns den Beweis liefern, daß die Katho= liken der deutschen Schweiz nicht ohne Einsicht und Kraft mit dem Geist der Zeit gerungen. War es ihnen auch nicht beschieben, demselben durch freie und bewußte Thätiakeit Schranken zu setzen und ihn allerwärts in die gesetzlichen Formen des geläuterten reli= giösen Herkommens zu bannen, so haben sie doch in engerm Kreis eine Grundlage für die Zukunft gewonnen, und an der Bestellung des Saatkornes sich mitbethätigt, das später aufgehen und reiche Frucht bringen sollte. Manche Uebelstände wurden da= mals noch mehr gefühlt, als klar erkannt, und daher wurde auch an ihrer Aufhebung nicht mit Plan gearbeitet. Dahin rechnen wir die zum großen Theil verfehlte Art, wie der Klerus gebildet und zu seinem Berufe erzogen wurde. Was im Grunde die Haupt= sache gewesen wäre, ber mahren chriftlichen Sitte bei Klerus, Regenten und Volk zur belebenden und erfrischenden Herrschaft zu verhelfen, das gelang leider in dieser Epoche überhaupt nicht. Daß im Bisthum Konstanz die Geiftlichkeit ein halbes Jahrhunbert nach dem Kappeler Krieg noch an ähnlichen Gebrechen litt, wie unter Bischof Hugo von Hohenlandenberg, dafür haben wir nur zu klar sprechende Beweise. 3) Als der Rath von Luzern bei

¹⁾ Füßlin, Beiträge zur Erläuterung ber Kirchen=Reformations-Geschichten. Zürich. 1749. IV. S. 93.

²⁾ P. Aler. Schmid, Solothurns Glaubenswirren, S. 87.

³⁾ Bisitationsberichte in der Diözese Konstanz von 1571 bis 1586 bei Mone, Gesch. des Oberrheins, Bb. XXV. S. 129 ff. Gesch. Frd. XXVII. S. 268.

Anlaß des Jubeljahres, welches Papst Gregor XIII. verliehen hatte, die Vorsteher der Geistlichkeit auf den 1. Aug. 1576 zu einer Konferenz entbot wegen "gemeiner Reformation" und Freitag nach Maria Himmelsahrt "Artikel" erließ, die sich handschriftlich auf der Bürgerbibliothek in Luzern befinden, so hören wir bei ihrem Durchlesen sast wieder dieselben Klagen, die wir früher so oft vernommen.

In nicht besserer Lage erblicken wir auch die Länder, welche sich der Reform wegen von der Kirche getrennt hatten. Der Rezgierung von Zürich "Mandat wider der Geistlichkeit zu Stadt und Land kostbares und zehrhaftes Leben" vom 23. Okt. 1581 gibt uns kein erfreuliches Bild von dem Geiste, welcher die Prediger dieses Kantons beherrschte. 1) Ueber die Länder des lutherischen Bekenntnisses aber darf man nur Döllinger lesen, um das Gesagte mehr als genügend bestätigt zu sehen. 2)

Anstatt mit gewisser Selbstüberhebung von der einen Seite auf die andere zu schauen, wäre es auch damals noch weit mehr am Plate gewesen, bei sich selbst einzukehren und die echte geistige Erneuerung ernstlich in Angriff zu nehmen. Herrliche Männer dieser Richtung sehen wir bereits im 16. Jahrhundert auftreten, und ihr Erfolg ist der wahre und dauernde gewesen. Wenn man übrigens von unserer Zeit aus nur mit Verachtung die sittlichen Zustände des 16. Jahrhunderts behandeln wollte, so dürfte man nur auf die vielbeklagte Verwilderung und Entsittlichung der Gei= ster in unsern Tagen hinblicken, um in seinem Urtheil bescheidener zu werden. Gar oft zerstören Epidemien das physische Leben des Menschen und die Kunst der Aerzte vermag ihren Verheerun= gen keinen Damm zu setzen. Gerabe solche Vorgänge zeigen sich auch im sittlichen Leben ber Völker. Es bringen krankhafte Erscheinungen in dasselbe ein, sie greifen ansteckend um sich und bil= ben ein Charakteristikon ihrer Zeit; fast unbewußt sieht sich der Einzelne von ihnen ergriffen, die Großzahl leistet nur vorüber= gehend Wiberstand, und verhältnismäßig nur Wenige erheben sich mit starken Geistesschwingen über die stauenden Wasser und lassen eine bessere Zukunft hoffen. —

¹⁾ Schweiterisches Museum. 1784. S. 145 ff.

²⁾ Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen. Regensburg. 1846—48. 3 Bbe.

Beilagen.

1.

Concordia inter Episcopum Constantiensem et Prælatos exemptos et non exemptos reliquumque Clerum Helvetiæ de Anno 1493, vulgo dicta ber Pfaffenbrief.

(Staatsarchiv Luzern — Ropie.)

Nos infra scripti et nominati Geroldus Meyer a Knonow senator Tigurinus, Joannes Russ, senator Lucernensis, Udalricus auf der Maur nuncupatus Ammanus in Schweiz, Joannes de Flüö, antiquus Ammanus in Vnderwalden, Wernerus Steiner Amman in Zug a nostris Dominis et Superioribus octo Cantonum Helvetiæ in infra scripta causa amicabiliter deputati et a partibus hic subscriptis postulati et admissi: testamur et notum facimus universis per præsentes: Posteaquam graves et arduæ controversiæ inter Rev. mum Principem ac dnm D. Thomam Epum Constant. clementem Dnm nostrum, nec non Reverendissimos, Rãos et Religiosos Prælatos, exemptos et non exemptos, nec non Clerum Regularem et Sæcularem Epatus Constant. in Helvetia degentes eorundemque asseclas ratione quartæ Epalis, et aliorum gravaminum, quæ dicti Prælati et Clerus opinabantur, illis et communi populo inique per Officialem et Ministros gratiosi D\(\text{ni}\) nostri, ut pr\(\text{æ}\)tendunt illatorum exortæ fuerint; prout illa gravamina gratioso Dno nro Constant. a Deputatis per dictos Prælatos et Clerum articulatim oblata, nostrisque Dnis et Superioribus proxime habita Dieta in festo S. Joannis Baptistæ in superiori Baden, in Scriptis et oretenus proposita fuēre, diligenter eosdem Dños nros rogando, ne tantopere graventur et ut antiquitus observatum moderate decenterque tractentur, illis auxilio et consilio esse. Cumque præmemoratis Dnis nris et nobis dictæ controversiæ potius dolori, quam gratæ fuerint: Cum legatis gratiosi Dni nri Const.is, qui eo tempore etiam Dietæ Badensi interfuerunt, tractavimus, quatenus dictum Dīm nīum Const. sem et Prælatorum Deputatos congruo loco congregare, eosque inter se amicabiliter componere possemus: Legati vero Epi id acceptare noluerunt, asserentes, illud prius suæ Gratiæ, id est, eorum Dno proponere et referre debere. Ad quod nri Dni in eam spem devenerunt, postquam Prælati et Clerus comparitionem promiserunt, nostrum gratiosum Dnm de Constantia eandem non recusaturum.

Diem igitur amicabili compositioni Partibusque utrisque in controversis causis ad Festum S. Mariæ Magdalenæ vesperi in oppido Stein in hospitio comparendi indiximus; hac annexa Declaratione, si quæ partium quempiam Helvetiorum, sive ex civitatibus, sive aliis Helvetiæ partibus, ad hanc compositionem pro assistentia efflagitatura sit, sperare se, ejusmodi assistentiam ipsis non recusatum iri.

Itaque prædicti Deputati a Dominis et Superioribus nostris impetrarunt, nosque exorarunt, quatenus die præstituto cum Domino nostro constantiensi illos amicabiliter componeremus, et ad concordiam redigeremus. Comparente ergo Domino nostro gratioso per suos legitimos procuratores Reverendos scilicet, doctissimos, nobiles, validos honestos et prudentes Dominos Joannem Sanagetum archidiaconum et Hugonem ā Landenberg de Hohen Landenberg utrosque canonicos, Balthasarum a Randeck, Præfectum Aulæ, Conradum Winterberg Vicarium, Joannem Truckhenbrott Cancellarium Ecclesiæ Constantiensis, qui et ipsi consenserunt nosque in ejusmodi causis pro Domino nostro Constantiensi tractare permiserunt.

Porro præfati Prælati et Clerus per suos Deputatos: videlicet nomine Reverendissimi Principis et Domini Domini Gotthardi Abbatis Monasterii S. Galli, doctissimus Doctor Joannes Bischoff conventualis ibidem, necnon per reverendos doctissimos Dominos Jacobum ā Cam Præpositum Tigurinum Cæsarei Juris Doctorem, Romanum Protonotarium, Joannem Weser, Cantorem Zoffingensem, Joannem Schlosser Camerarium et parochum Lucernensem, tanquam Deputatos et cum illis Rev.^{mus} Dominus Joannes Abbas in Muri et Rev. ac perdoctus Dominus Henricus Vogt Præpositus Lucernensis tanquam adjuncti et legitime Mandatarii coram nobis comparuerunt. Quos cum hinc inde in causis ad longum audivissemus. imperteso

labore et studio id unice spectavimus, ut ultiores sumptus, damna et alienatio inter utrasque partes amputentur, ideoque tanquam pacis et concordiæ amantes, omnisque generis media ad amicam compositionem facientia quæsivimus, tandemque multis laboribus et studio ea in re positis, ambas partes cum earum præscitu, favore et consensu, et scientifica tractatione transactionem reperimus, partesque in hunc qui sequitur modum de articulo ad articulum composuimus concordavimus et pacificavimus, talem scilicet inter eas opinionem et sententiam concludendo, quam et inviolabiliter et sancte se observaturas nobis promiserunt.

Et primo quidem, ut de Beneficiis curam animarum habentibus, quorum investitura et confirmatio ad Dominum Constantiensem spectat, Prælati et Clerus gratiose tractentur et ultra aliquam hactenus consuetam taxam, in Registro Constantiensi repertam, non graventur.

Et ut de Beneficiis, a sanctissimo Domino nostro Patre Papa Romano impetratis, de quibus Cameræ Romanæ primi fructus solvuntur, Presbyteri vel Clerici de talibus beneficiis, ut præfertur in hisce partibus impetratis, nostro Domino Constantiensi pro primis fructibus anno secundo a tempore impetrati Beneficii computando, solvant duntaxat tertiam partem (datis interim pro solutione dilatationibus tolerabilibus) taxæ primorum fructuum, et non plus, quam alias solvere tenentur et in Registro Constantiensi reperitur, quando illi a Domino nostro Constantiensi investiuntur et confirmantur.

Quod si vero in ejusmodi Registro nulla certa taxa specificata esset, jure teneantur illi, qui sua Beneficia Romæ impetrarunt medio juramento fructus et proventus obtentorum beneficiorum suorum indicare, et ex illis ejusque juxta communem cursum taxæ aliorum beneficiorum, quæ his in partibus impetrantur, et in Registro complectuntur, solvere deberent, tertium tantum nummum episcopo solvere et non amplius.

Si autem Romæ beneficium, quod valorem quatuor vel trium Marcarum non excedat impetratur, et ibi nulla Annatæ solutio fiat, pro primis fructibus tres floreni solvantur.

Et qui Romæ nihil solvit, hic Annatas solvere tenetur. Sed de Ecclesiis et Beneficiis, quæ nostro Domino Constantiensi sunt quartales, seu quartam Decimationem quotannis solvunt, si vacare contingat, non teneantur Domino Constantiensi primos inde fructus solvere.

Nullus Presbyter vel Ecclesiasticus in posterum ad querelam privatæ et levis alicujus personæ a fiscali citetur vel capiatur, sed quod ad similem denuntiationem apud Magistratum loci seu vicinos rei veritas seu informatio peti debeat. Et si quidem illæ reperiantur veræ, Fiscalis pro more et antiqua consuetudine procedere valeat. Si vero sæcularis potestas sacerdotem vel clericum religiosum vel sæcularem clementi Domino nostro Constantiensi cum litteris vel hominibus de excessibus informantes mitterent: tunc Dominus Constantiensis pro qualitate delicti procedere valeat.

Fiscalis sit de cætero persona Ecclesiastica, non Laica. Curet gratiosus Dominus noster Constantiensis, ut Fiscalis, Notarii et Procuratores Clerum debito honore prosequantur, non injuriose tractent juxta leges nuper a sua Clementia factas et nobis propositas.

Provideat quoque D. n. Const., ne Clerus ob leves causas ad castrum in Gottlieben ducatur, nisi sint confessi aut convicti malificantes, aut alias mundo scandalosi.

Et si Interdictum veniat et imponatur, quod vigore statutorum synodalium gratis redemptio ejusmodi Interdicti ex sigillo dari debeat, reservatā tamen scribæ congruā pro scripturā mercede.

Conclusum quoque est, et a D. n. Const. consiliariis receptum, ne de cætero de scripturis plus accipiatur, quam antiquitus ante Episcopum Ottonem proximis temporibus consuetum et in Molitoris Registro continetur; cujus Registri Prælatis et Clero fide dignæ copiæ dentur, omnesque in officio sigilli discreti, prout antiquitus consuetum, tractentur. Episcopalis quoque Curia reformetur juxta Statuta Consistorialia ante dicta, et quæ Prælatis et nobis proposita sunt.

Ad hæc Bullæ Apostolicæ vidimentur exiguo pretio, nec non Dispensationes a sede Romana emanata, moderatius et mitius taxentur, quam litteræ Papæ taxatæ sint.

Casu vero, quo D. Const. suam gratiam vel facultatem

adijcit, possit' is. vel ejus mandatarius juxta consuetudinem antiquæ taxæ et non plus accipere.

Publici peccatores peccatis suæ gratiæ reservatis obnoxii et Constantiam remissi non graventur quoad scripturas vel in officio sigilli, præter quam antiquitus ante Episcopi Ottonis tempora consuetum fuit.

In processibus quoque nullus error interveniat, ita, ut quispiam ante monitionem excommunicetur: quodsi vero ejusmodi quid contingeret. procurator vel culpam hujus rei habens sic gravato expensas solvere teneatur.

Similiter communis populus et alias nemo in Matrimonialibus vel aliis causis gravetur, ut pars succumbens seu victa litteras sententiæ redimere non teneatur.

Ad hæc sacerdotes et aliæ ecclesiasticæ personæ cum mulieribus delinquentes vel liberos suscipientes graviori pænā, quam juxta consuetudinem antiquæ taxæ non mulctentur, nisi delicti et personæ qualitas aliud requireret.

Diserte insuper conclusum est et a D. n. Const. receptum, quando charitativum subsidium D. n. Const. dabitur, ut Clero detur potestas, ut alter alterum in omnibus publicis causis jam præteritis et D. n. Const. reservatis, prout antiquitus consuetum absolvere possit; nisi ante fuerit contra ejusmodi sacerdotem per Fiscalem processum. Liceat etiam sacerdotibus invicem sese in occultis casibus toties, quoties necesse fuerit, absolvere.

Singuli quoque Decani Rurales potestatem habeant in publicis criminibus ad spatium unius mensis sacerdotes absolvendi, scandalis et criminibus obviando: ita tamen, ut sic absolutus inter illud tempus teneatur plenam absolutionem a D. n. Const. impetrare, alias Decani absolutio nullius sit effectus.

Teneatur etiam D. n. Const. Parochis et illorum Coadjutoribus concedere facultatem, subditos circa occultos casus alias suæ gratiæ reservatos absolvendi, non tantum Quadragesimæ tempore, sed quoties necessitas postulaverit.

Concordatum quoque et transactum est, ut D. n. Const. quantum juris ratio postulet permittat, ne Capellani Cathedralis Ecclesiæ Const. Episcopatus legibus obstringantur, cum multis aliis legibus sint obnoxii. Cumque Decanus illius Ec-

clesiæ sit ipsorum superior ne in temporalibus et spiritualibus causis ommisso medio seu antequam coram Decano conveniatur ad tribunal Episcopi vocentur. Eadem sit ratio, quoad tribunalia DD. Prælatorum exemptorum et non exemptorum, in monasteriis vel aliis ecclesiis, in quibus ex privilegio vel consuetudine ejusmodi exercent inter seipsos, eorumque membra: præsertim autem, ut noster gratiosus Dominus privilegia et consuetudines ejusmodi monasteriorum et ecclesiarum illibata conservet, quatenus juris est.

Præterea gratiosus D. n. Const. de cætero eleemosynarum quæstores ad prædicandum et petendum non admittat, sed pro abolendis ejusmodi abusibus Indulgentiarum servetur Clementina: abusionibus de pænit. et remissionibus idque caveatur, ne ejusmodi quæstores in magnis nuptiis, dedicationibus ecclesiarum, festivitatibus patronorum earundem, Quadragesima, in detrimentum Matricis Const., sed semel tantum in anno petant: nisi quispiam quæstorum illorum a sancta sede Romana singulariter esset privilegiatus, qui et libero suo privilegio uti permittatur.

Rectoribus seu Parochis ecclesiarum licitum sit ab ejusmodi quæstoribus eleemosynarum vel Matricis ecclesiæ petitoribus suam partem, ut antiquitus observatum, accipere: curet etiam Clementia sua, ne fratres mendicantes in suggestibus Clerum violent, sed observetur Clementina: Dudum de sepulturis. Item provideat Clementia sua, ne per Pænitentiarios Plebanorum subditi, quos ad suos superiores mittunt, contemnentur, ut in constitutionibus synodalibus continetur.

Postremo concordavimus et conclusimus nos et præmemoratorum Prælatorum et Cleri Deputati, submittentes promisimus, prædicto Clementi D. n. Const., charitativum subsidium juxta tenorem transactionis inter præmemoratum D. n. gratiosum et Prælatos ejusdem episcopatus Const., Dominica ante festum S. Hilarii hoc anno erectæ, ad festum Nativitatis B. Mariæ proxime venturum, omni (cunctatione, tergiversatione et contradictione remotis, diligenter persolvere.

Hisce igitur sint ambæ partes inter se omnium articulorum controversorum amice compositæ, unitæ et ad concordiam redactæ omni rancore, alienatione et disgratia occasione hujus controversiæ inter præmemoratum D. n. gratiosum Const., Canonicos et Officiales, et Ecclesiæ Clementiæ suæ erga prædictos Prælatos, Clerum sæpe memoratæ quartæ Præpositorum, Canonicorum Collegiatarum Ecclesiarum sanctorum Stephani et Joannis, necnon Capellanorum Cathedralis Ecclesiæ et omnium aliorum Capellanorum atque adeo totius Cleri in et extra civitatem Const., exortis atque excitatis, et omni eo, quod in hac causa intercessit et intercidit, penitus sublato et annullato, ita ut de cætero nulli ad malum aut detrimentum objici valeat, in vel extra Indicium ecclesiasticum vel sæculare.

In cujus rei verum testimonium nos præfati arbitri cuique partium unam harum litterarum damus nostris sigillis (citra tamen nostrum vel heredum nostrorum damnum) in oppido Stein ad Rhenum sigillatam die 27. Julij Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo tertio.

Visa et collationata est præsens copia de mandato venerabilium DD. Præpositi et capituli ecclesiæ Præposituræ Thuricensis per me subscriptum eorundem DD. notarium et suo originali per omnia concordat.

Signatum

Sifridus Luterain Not.

2.

Sixtus episcopus seruus seruorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Romanus Pontifex Petri regni cœlestis clavigeri successor et Jesu Christi vicarius illa cum ab eo petitur de sedis apostolice liberalitate et munificentia statuit et ordinat per que ad eum et sedem predictam sincere gerentes deuotionis affectum alijs se reddere possint gratiosos et ecclesie quecunque ydonearum personarum letentur successibus: Sane pro parte dilectorum filiorum Magistriciuium Consulum et Scabinorum Communitatis Opidi Turicensis Constantiensis diœceseos nobis nuper exhibita petitio continebat, quod si perpetuo statueretur et ordinaretur, quod quotienscunque de cetero Canonicatus et prebendas ac Preposituras, necnon alias dignitates personatus administrationes et officia ac beneficia ecclesiastica sanctorum Martyrum Felicis et Regulæ Abbatie et Prepositure nuncupatorum predicti Opidi, necnon sancti Petri Imbriacensis dicte diœceseos ecclesiarum in Mensibus apostolicis duntaxat uacare contigerit, predicti et pro tempore existentes dicti Opidi Turicensis Magisterciuium Consules et! Scabini ad Canonicatus et prebendas ac Preposituras dignitas (sic) personatus administrationes et officia ac beneficia hujusmodi personas ydoneas dilectis filiis dictarum ecclesiarum respectiue Capitulis presentare ac Capitula huiusmodi presentatas personas ad presentationes huiusmodi respective instituere possent et deberent profecto ecclesia huiusmodi ydonearum personarum successibus letarentur, ac Magisterciuium Consules et Scabini predicti sibi gratis et acceptis personis gratiosos se reddere ualerent. Quare pro parte Magistriciuium Consulum et Scabinorum predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut quod quotienscunque de cetero Preposituras in quibusuis ac Canonicatus et prebendas ac beneficia ecclesiastica necnon alias dignitates personatus administrationes et officia ecclesiarum huiusmodi in Mensibus apostolicis duntaxat uacare contigerit predicti et pro tempore existentes dicti Opidi Turicensis Magisterciuium Consules et Scabini ad Canonicatus et prebendas Preposituras dignitates personatus administrationes et officia ac beneficia huiusmodi personas ydoneas eisdem Capitulis respectiue presentare, ac Capitula huiusmodi presentatas pro tempore personas ad presentationes huiusmodi respectiue instituere possint et debeant perpetuo statuere, et ordinare, aliasque in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur qui cunctis presertim nobis deuotis personis continuo nos liberales exhibemus huiusmodi supplicationibus inclinati, ut quotienscunque de cetero Canonicatus et prebendas ac Preposituras etiam si ille in dictis ecclesiis dignitates principales fuerint, et ad eas ac alias dignitates necnon personatus administrationes et officia huiusmodi consueverint qui per electionem assumi eisque cura immineat animarum ac dignitates etiam principales personatus administrationes officia et beneficia huiusmodi dispositioni apostolice etiam ex quavis alia causa reservata existant necnon alias dignitates personatus administrationes et officia ac beneficia ecclesiastica ecclesiarum huiusmodi quecunque quotcunque, et qualia cunque sint extra Romanam Curiam si Preposituras in quibusuis et alia beneficia

predicta in Mensibus apostolicis duntaxat uacare contigerit predicti et pro tempore existentes dicti Opidi Turicensis Magisterciuium Consules et Scabini ad Canonicatus et prebendas Preposituras dignitates personatus administrationes et officia ac beneficia predicta personas ydoneas etiam quecunque quotcunque qualiacunque beneficia ecclesiastica obtinentes et expectantes perinde ac si aliqua a sede predicta vel eius Legatis expectative gratie aut super illis reservationes provisiones uniones annexiones et incorporationes ac de reservando uniendo annectendo et incorporando seu prouidendo mandata non emanassent vel existerent eisdem Capitulis respectiue presentare, ac Capitula huiusmodi presentatas pro tempore personas ad presentationes huiusmodi respectiue instituere possint et debeant, auctoritate apostolica tenore presentium perpetuo statuimus et ordinamus. Volumus autem, quod presentande ad Canonicatus et prebendas Preposituras dignitates personatus administrationes officia et beneficia predicta ac in eis instituende persone super Canonicatibus et prebendis Preposituris dignitatibus personatibus administrationibus officiis et beneficiis predictis ad que presentate et institute fuerint si illorum fructus redditus et prouentus Vigintiquatuor florenorum auri de Camera secundum communem estimationem ualorem annuum excedant infra Sex Menses a Die institutionis de eis faciende computandos a sede predicta nouas prouisiones impetrare et litteras desuper expedire, ac Camere apostolice de illorum annata seu medijs fructibus satisfacere teneantur, alias presentatio et institutio predicte de eis facte nullius sint roboris vel momenti: Non obstantibus quibuscunque gratiis expectatiuis de reservationibus unionibus annexionibus incorporationibus prouisionibus, ac de reseruando uniendo annectendo incorporando ac prouidendo mandatis, a nobis, aut sede predicta pro tempore factis que ad dignitates etiam principales personatus administrationes officia et beneficia alia ecclesiarum huiusmodi decernimus non extendi, ac Constitutionibus et ordinationibus apostolicis statutis quoque et consuetudinibus ecclesiarum huiusmodi iuramento confirmatione apostolica uel quavis firmitate alia roboratis ceterisque contrarijs quibuscunque. Nos enim ex nunc irritum decernimus et inane si secus super hijs a quocunque quauis auctoritate

scienter uel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum statuti ordinationis uoluntatis et constitutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Rome apud Sanctum Petrum, Anno Incarnationis dominice Millesimoquadringentesimoseptuagesimonono. Octavo Julij.

Pontificatus nostri Anno octavo.

Bonattus.

Beitens erhaltene Pergamenturkunde mit hängendem papstlichen Bleisiegel: die Köpfe Petri und Pauli auf dem Avers, Sixtus Papa IIII— auf dem Revers.

Aufschrift: Data apud me gloria m. Die Urfunde wurde in Zürich feierlich promulgirt.

3.

1502. 10. Mai.

(Staatsarchiv Zürich.)

Hugo von gottes gnaden, Bischoffe zu Costanntz,

Unseren früntlichen gruß voran. Strengen fürsichtigen wysen, Sonnder lieben Fründt vnd puntgnössen, ówer schryben versechtung des Comissariat by och berürend, haben wir vernommen, vnd ungezwyselt womit wir och fügklichen zu gefallen Erschienen möchten, täten wir gern, Aber vnnsers gaistlichen Hofs gerichtt Statuta, alt herkommen vnd pruch Ist, kainen Comissarien anzunemmen, Er spe denn vor dry Monat dy ainem vnsers Hofs Notarien Collateral gewest, vnd hab pratic des Comissariat gnugsam erlernt, Und nit on örsach, dann In den Eesachen, auch verhörung der zügen (darin dann die Comissari allermaist gebrucht werben) der Selensorg, auch sig, vnd verlust der Sachen, Allermaist gelegen Ist, Darumb sollich ampt ainen berichten, geüpten vnd geschichtsend man Erfordert, wann ob durch vnwissenhait ains Comissarien Inn verhörung der parthy oder zügen Jemals geirt, wurde Geschichtssted. XXXIII.

der Richter geursacht den Handel widerumb ze remitiren, und von Nüwen verhören ze lassen, dadurch vnns vnd vnserm Gericht In gemainem volk nachred vnnd geschran, ouch den üwern nachtail und schaden Tät erwachsen, Darzu will sich ainem Comissarien In versechung sins ampts nit wol gepüren rat zu pflegen, bann sollt Er öffnen die haimlichait der Sachen, Es were der parthyen oder zügen, So möcht gar lychtlich gefärd bracht werden, deßhalb Ir aber ermessen mugen daz sollich ampt ginen berichten geüpten man Erfordert, der, on annderer rat, föllich ampt wisse zu ver= sechen, und wiewol wir bisher soumnus oder mishandlung petri Nümmagens nit vernommen, wir ouch follichs, ob wir des bericht geweßt wern, abgestellt hetten, neboch och zu gefallen, Sin wir genaigt Hainricum Attinger, oder ainen andern, den Fr vns anhaigten, der Jeto tauglich were, oder nach verschinung egrürt bryer Monat, oder durch sinen flyß, In mittler zyt, gnugsam funden wurde, anzunemmen, damit wir, ouch Ir und die üwern, vor unnuten Costen und beschwärd, verhüt werden möchten, dann zu fründtlichem willen, Sin wir och genaigt. Datum Costannt vff zinstag vor pfingsten a⁰ 2c. Secundo.

Den Strengen Fürsichtigen wysen vnnsern Sonderlieben Fründen vnd puntgnossen, Burgermaister vnd Rat zu Zürich.

4.

1502. 21. Mai.

(Staatsarchiv Zürich.)

Hugo von gottes gnaden, Bischoffe zu Costannt,

Vnsern Fründtlichen gruß voran, Strengen Fürsichtigen wysen Sonderlieben Fründt vnnd puntgnossen, öwer schryben versechung des Comissariatampt berürend, haben wir vernommen, vnd ab Hainrichen Vttingers Capplons by och person gut gefallen, Nun als vormals derselb Capplon zu versechung sollichs ampt vnns antzaigt worden Ist, haben wir an denen so In Erkennen, Ersfarn, wie Er zu dem ampt noch nit gnugsam syn, wann Im mangle pratic vnd nit die künst. So Ir aber vß vnserm vorigen schrysben vernommen haben, daz vnnser gaistlichen Hofsgericht Statuta,

altherkommen und pruch Ift, kainen Comissarien anzunemmen, Er spe denn vor dry Monat by ainem unser Hoss Notarien Collateral geweßt, unnd hab pratic des Commissariatampt gnugsam erlernnt, vß vrsachen Inn sollichem schryben gemelt, So spen wir, und Insonderhait üch zu gefallen, noch genaigt denselben Attinger zu söllichem ampt, nach Verschinung der dryen Monaten, oder Indert der dryen Monaten, od Er zu sollichem ampt Touglich von den unsern gefunden wurd, kummen zelassen, Dann nach siner kunst, als man unns Sagt, So mag Er by ainem unsern Notarien Collateral vor verschinung dryer Monaten wol geschickt und Touglich werdenn, was dann umb das überig zyt were, wöllen wir mit Im dispensiren, damit Er Jnn das ampt käm, Dann zu Früntlichem willen, Sin wir üch genaigt. Datum Costant, vsf Sambstag nach pfingsten a⁰. 2c. Secundo.

Den Strengen Fürsichtigen wysen vnnsern Sonderlieben Fründen vnnd puntgnossen, Burgermaister vnd Rat zu Zürich.

5.

Tag zu Luzern 27. und 28. Jan. 1524.

So ist jeder bott wol bericht, das off disen tag ein gemeine priesterschaft der vier waldstetten Sampt Zug, vor vns erschinen, vnnd ernstlich gebetten, Innen In söllich Irrung, beholfen vnnd beraten ze sind. Dann wo wir eidgnoßen Söllichs In wyten vnd lanngen verzug stellend, wissend sy nit mer selsorger ze sind. S'2 Fol. 507 der Luzerner Abschiede.

6.

Tag der IV Orte Luzern, Uri, Schwhz und Zug zu Luzern 31. Januar 1525.

Es sind ouch vff disem tag erschienen, die erwirdigen hrn. techan, Chammerer vnnd capitel brüder des capitels zu lucernn. So sich dann in die vier wald Stett verspreitt mitt klag vnnd fürtrag, wie das ettlich priester genanntten capitels, vnnserm g. H. von costent vnnd ouch dem capitel, der hundertt Järige brüchen hat nütt mer wöllent gehorsam sin,

Desglichen das gepett vnser lieben frowen So je weltig vsfgnomen ouch möcht veracht werden, ettlich priester So vorhar mitt einer suspension zu bezalung gehallten, dersselben sy ouch kein Statt mer wöllent hallten, vnnd jet vnnser g. H. von costent, oder siner G. vicari, ein mandat hattlassen vssgan, vnnd das zu gesanndt by einem pfassen von zürich, genant her Johans widmer, als collector, inzedringen, da man aber vermeint hatt, in disen lössen, vnser g. H. von costent Sölte wol ein andern potten, dann ein pfassen von zürich har in geschickt haben, consolationes inzezichen Sol Jeder pott heimbringen, vnnd dar an sin mitt Fren priestern, was desselbigen gelltts, einem capitel zugehörig das söllichs wol angelegt, vnnd an gozdienst bekertt werdt, das söllichs ouch dem capitel vssgericht werde, vnnd vnns. g. H. von costent halb, die sach diser Fetzigen lössen angstelltt bis zu witere vnder red, als Jeder pott ouch witer weiß.

Luz. Absch. H. Fol. 10.

7.

Diß Sind die Artickel von der IX ortten potten sambt vnsfern lieben Eidtgnossen von wallis potten vff disem Tag ze lucern gesetzt, vff hindersichbringen beherung vnd gfallen vnser Herrn vnd Obern.

Actum vff Sambstag den XXVIII tag Januarij. (1525.)

Diewyl es leider barzu khomen durch der lutherischen oder zwinglischen, ouch ander Frer Anhengern predigen, schriben ond leren das an vil orten ond enden, ond besonder in onser Sidtgnossischafft unser allter warer kristenlicher gloub In vil Artiklen ond besonder die heiligen Sacrament, ouch die hochwirdigest Jungsrow Maria ond die lieben heiligen gezweyt, veracht und verspottet, der kristenlichen kirchen heilig ordnung, Sazung, ond die pen ond straff so den obertretern gsetzt gar veracht und nüt mer sind, das mit und nit allso der mensch (der doch allweg me zu oblem ond Sünden, dann zu gutem geneigt) gar verrucht, on forcht und straff nach sinem bösen mutwillen läbe. und damit nit ein Feder Ime nach sinem kopf und verstand ein glouben schöpff und fürnem; So doch dise Irrung gar groß in die wält erwachsen, und der oberst und geistlich hirtt der kirchen und die geistlich oberkeitt in disen sorgen

vnd nötten schwygent vnd schlaffent, Hat vns Eidtgnossen für gutt vnd nottwendig angesechen, fürkhomung vnd Insechen ze thun, das mit wir vnd die vnsern so vns verwandt, vnd ze versprechen zustand, von sollicher Sect, mißglouben vnd úbell nit vergifft vnd versürt werden. Darum so habent wir dise nachgeschribnen artickell gsetz, vnd die zu halten vssgnomen, biß vss die zyt, das sollich Irrung vnd zwytracht so ietz im glouben ist, durch mittel eins gemeinen christenlichen Conciliums oder durch ander tressenlich genugsamlich christenlich versamlung, darin vnser pottschaften ouch berufft vnd darby sind, abgestellt, erlutert vnd wider einigkeit in der kirchen gemacht wirt, das Jederman weist woran er ist, alsdann wir aber thun wellen, alls fromen guten kristen zustat.

- 1. Zum Ersten, das menklich Es sigent geistlich oder weltzlich sich maßen und verhüten sol, weder mit worten noch schriffzten gar nütit ze reden, ze disputieren, ze schriben, noch in kheinen weg angesechten die zwölff stuck unsers waren kristlichen glouzbens, uß dem waren gots wortt von christenlicher kilchen angenomen und allweg gehallten.
- 2. Wytter daß Sich mencklich verhüten vnd vermyden sol wider die Heiligen VII Sacrament von Christo vnserm behalter, ouch uß Sinem wortt von der heiligen Christenlichen kilchen vffgessetz, niemer nút ze schriben, noch da von ze disputieren in kheinen wäg, Sonder sich mencklich vnd ein Jeder kristen mensch flyßen sol, die zu erwirdgen, ze glouben vnd ze halten, on alle mittel einicher Zwyslung wie dann die christenlich kilch geordnett vnd bißshar gehalten hatt.
- 3. Item es sol sich ouch niemandt vnderstan noch in sin gemüt vnd fürnemen setzen, die heiligen Sacrament, besonder das opffer der Heiligen mäß mit all Ir ordnung anders ze bruchen, ze öben vnd mit ze teilen, dann wie die christenlich kirch das vffgesetzt, geordnet vnd bißhar gehalten hatt.
- 4. Die heiligen Sacrament Söllent ouch uns legen mittgeteilt vnd Inn aller gstallt gebrucht vnd ghalten werden wie das von der kristenlichen kirchen vffgsett vnd allweg bishar gebrucht ist.
- 5. Es soll ouch khein lensch mensch zu dem hochwirdigen Sacrament des altars on vorgende bycht vnd absolution nach form der kirchen nit zugan, ouch nit unter beiden gstalten wider ordnung kristenlicher kilchen, begären noch ze nemen sich undersahen.

- 6. Wir wellend ouch iet In andern der kristenlichen kirchen ordnungen, Satungen, vnd guten loblichen bruchen, als vasten, betten, bychten, bußwürkung, Singen vnd läsen, krütsfertt, opfren vnd andern ceremonien 2c. khein enderung thun, Sonder soll es da mit gehalten werden wie das alles von den heiligen vättern vß dem gots wortt harsließende, vnd unsern vordern loblich an uns khomen ist.
- 7. Diewyl ouch der allt bruch mit fleisch und andern vers bottnen Spysen ze eßen in der vasten, und andern verbottnen tagen vß guten vernünstigen kristenlichen, vß der heiligen geschrift gegründten vrsachen durch die heiligen vätter vsgsett und nach Jesdes lands bruch unt die an uns loblich harkhomen ist, So wellen wir die ergernuß so vß vbertrettung der selbigen vssaung entstat In vnsern Stetten, landen und gedietten nit Insuren laßen sonder Halten wie von allter har, und die vberträtter darum straffen, nach Jedes orts ordnung und gfallen, wie dann vor zu tagen ouch verabscheidet ist.
- 8. Item wir wellent ouch nit gedulden noch liden das iemandt die heiligoste Jungfrowen Mariam ouch alle gottes heiligen schmähen und enteren Sonder wie all unser vordern und die kristenlich kilch allweg gehalten, gütlich glouben das unser liebe frow ouch ander lieb heiligen mit Ir fürpitt uns gegen gott wol erschießen und gnad erlangen mögen, wellcher mensch ouch hiewider redt oder thäte, der sol ouch größlich darum gestrafft werden nach siner Herrn und obern erkantnuß.
- 9. Item es soll sich ouch niemands vnderstan die bildnußen vnd siguren vnsers herrn unser lieben frowen, des crucifix noch anderer lieben heiligen weder in den kilchen Capellen bildhüsern, oder an andern orten vnd enden zu schmehen, darus ze thun, ze zerbrechen oder sunst vner an ze thun, Sonder das man die gots hüser und kilchen vnd all kilchen zierden loblich bruch vnd harkhomen belyben laßen sol wie das von allter Har gewäsen vnd an uns khomen ist.
- 10. Item vnd als dann vil Zwenung vnd widerwärtigkeitt durch die predikanten vß Frem predigen vnnd leren allenthalb erwachsen ist, vnd damit söllichs so vil vnsers vermögens mit der gots Hills abgestellt, vnd verhút werde, vnd das heilig ewangeslion, das gots wortt vnd die heilig gschrifft in Rechtem verstand

wie dann die heiligen alten lerer vil loblicher gegründter büchern hinder inen verlaßen vnd den rechten waren christenlichen verstand des gotsworttes vnd der heiligen geschrifft grüntlich erklärt vnd anzöugt haben, vns vnd vnserm gemeinen man allenthalb, einshellicklich gepredigt, fürgehalten vnd gelert werden, So ist vnser ordnung vnd ernstlich meinung, das allenthalb in vnsern Stetten, Emptern, gerichten, oberkeitten vnd gebieten, vnd wo wir zu Resgieren hand, niemant das gotswortt vnd die heilige gschrifft predigen vnd leren sol, Er sige dann von sinem geistlichen ordinarien vor examiniertt darzu togenlich vnd gnugsam erckennt, vnd hab deß glouplichen Schin, darzu von der wältlichen oberkeitt an welchem ort das ist Im ouch zuglaßen. vnd soll khein winkelprediger nit gestattet werden.

- 11. Die selben predicanten so also in vnsern landen vns vnd ben vnsern predigen wellen söllen ouch das heilig Ewangelion, die heilige aschrifft, das alt vnd nüw testament nach Rechtem warem verstand, wie dann die heiligen alten lerer (on Awyfel vy dem geist gottes gethan), So die kristenlich kilch angenomen und Fr ler zu glaßen hatt, predigen, leren, vnd underwyfen, on allen ant, und darin nút anders suchen noch ansehen dann der selen heil ond bekerung hie in Intt onsers lebens ond daby sich verhüten funst andrer Stempannen und vmstenden, ouch aller lerer, so von der kilchen nit zu glaßen, vnd mit der heiligen gschrifft nit glich= förmig sind, vnd besonder das ein Jeder predicant das gotswortt vnd die heilige gschrifft nach sinem verstand dahin nit bucke, noch bermaß predige, damit Söllich Sin ler wider die heiligen Sacrament wider die Eer gots, wider unser lieben frowen, die lieben heiligen, vnd wider driftenlichen kilchen sige, als iet leider an vil ortten gschicht.
- 12. Dann wo ein söllicher prediger gespürt vnd von Im geshörtt würd, das er vff söllich verfürisch meinung von den nüwen mißglouben predigete, sol er von Sinen weltlichen obern, an welschem ortt das ist abgestellt, da dannen getriben vnd gethan (er möcht ouch so fräuenlich gehandelt haben) darum nach sinem besthulden gestrafft werden.
- 13. Item als dann von wegen des fägfürs, ouch der fürbitzung der abgstorbnen, aller vnser vordern vnd christglöubigen Selen, so unser vordern vnd wir bishar warlich gloubt, ouch durch die heiligen

lerer, durch das alt und nüw testament gnugsamklich an Zöugung habent und ouch in vil Concilien durch die heilige gschrifft bewärt und erfaren und also die christenlich kilch ze halten bestätiget und allweg dißhar gehalten hatt. da aber durch die lutherisch oder zwinglsich Sect, mit ungrund, falscher meinung, etwas mißgloubens und widerered ufferweckt ist, deßhalb wir mencklich warnent, nit so liechtserticklich uff der lutherischen ungegründt falsch fürgeben von unserm waren glouben ze stan, wellend ouch das söllichs niemandt in unser oberkeitt predige, schrib oder sag, dann wer das thät, soll darum nach Sedes Herrn und oberkeitt erkantnuß gestrafft werden.

14. Wir Sețent vnd wellent ouch, das mencklich die gotshüsser, Klöster, Stifftungen vnd kilchen by Iren fryheiten, Rechten, gerechtickeiten vnd wie Sy von alter har khomen, belyben laßen sol, vnd khein gwalt mit Inen bruchen noch Inen das Ir vorshalten noch nemen mit eignem gwalt, vnrecht, dann wär das thät, soll von Siner oberkeit ie nach gstallt der sach treffenlich dars um gestrafft werden.

Item wie wol war mag sin das durch die heiligen vätter. Ierer, bäpst und Concilien die geiftlichen Recht, vil ordnungen und Satungen auter meinung vffasett vnd amacht. Je doch so sind fölliche geistliche Recht vnd Satungen nach vnd nach gemert, ge= strengert, und so vberflüßig vil worden die ouch wider uns legen zum dicken mal mißbrucht. So vns lepen zu großem nachteil vnd verderbung dienet, und andrer aftallt gegen uns brucht werden, weder das föllte sin, und diemyl ieten zu der sorglichen zut so der wolff in dem Schaffstall Christi die Schäfflin schädlich zerströmt, der oberst wächter und hirt der kilchen schlafft, So wil uns geburen, als der weltlichen oberkeitt, vns selber In ettlichen wägen ze Hillff ze komen, damitt wir vud die vnsern, wider zu einhel= lickeitt khoment, und by dem waren glouben blibent, ouch uns vß vil beschwärden selber hellffent, nit das wir darum vns aar von der Römischen, ouch gemeinen Christenlichen kilchen abwerffen, noch widersetzen wellent, Sonder allein zu nidertruckung vnd verhutung wyters vufals vngehorsams, ouch zertrennung vuser Eidtgnoschafft, Namlich das bos und Abel zu fürkhomen, und zu lob nut vnd Ger unser Eidgnoschafft, so haben wir diß ordnung vnd arti= ckell ze halten offgenomenn doch mit der protestation und Erbietung wie vor stat, wann durch ein gmein driftenlich Concilium ober gnugsamlich versamlung da vnser Eidtgnoschafft pottschafften auch berufft vnd darby Sind, söllich Zwitracht hin wäg gethan vnd wider In der kilchen einickeit gemacht wirtt' wellen wir vns von der kilchen nit gesündertt haben, Sonder thun wie unser vordern, als gutt ghorsam christen lút.

- 1. Zum Ersten das vnser lütpriester vnd Selsorger sich nit vff den gytt leggen wie vorhar vil gschähen, Namlich daß Sy vnd Ire hellsfer die heiligen Sacrament uns, vnd den vnsern, nach christenlicher ordnung mit teilen, vnd vns die von gelts wegen nit vorhalten söllent.
- 2. Doch daby ist vnser ordnung vnd meinung, was an Jestem ortt vnd end die pfarrlichen Recht sind, vnd was der bruch ist, vnd einem pfarrer von alter har zu gehörtt hatt, das sol im ouch versfolgen vnd werden nach zimlichen bescheidnen dingen, ob aber ein lütpriester, oder sine hellsfer darum ze streng vnd gefarlich handlen welten, sol das stan an der wältlichen oberkeitt, In wellicher Statt vnd land vnd in wellichem ortt er ist, die mögen darinn handlen ie nach gstallt der sach, damit der gemein man nit vbernoßen werd.
- 3. Item das ouch die priester was Stants die sind, Sich ersbercklich fromcklich und wol haltent, den Stifftungen Irer pfründen ouch der Regell und ordnung Irer gotshüsern trülich gläbent und nachkhoment, Sich aller lepscher Hendlen, wandels, wäsens, kleisdung und anderer vnerbarlicher wonung abtugent, uns lepen Sin from, Erbers, guts exempel vortragent, und sich der maß darin schickent, damit khein klag, von Inen khomen, dann man fürer nit von Inen lyden noch vertragen wirtt, als man bishar hatt gethan, darnach wiß sich ein Jeder ze richten.
- 4. Item es soll ouch ein Jeder pfarrer in todts nötten by sinen vnderthanen blyben, die selben trülich nach christenlicher ordnung versähen und trösten by verlierung siner pfrund.
- 5. Item wellicher priester, Er sig pfarrer, khorherr oder caplan ein pfrund hatt, die soll er selb besizen und versähen, und sol fürhin niemant, er sig wär er well, khein absent von der pfrund nemen noch geben, welcher aber nit selbs vff der pfrund sizen und versähen wil, oder nit togenlich, old nit gschickt darzu wäre, der soll die niemant vbergeben, dann sinem collator und lehen herrn, der Im die gelihen hatt.

- 6. Es soll ouch kheiner vm oberzelt absenten pfarren ober pfrunden khein heimlich vertrag mit dem andern machen noch anemen, by verlierung siner pfrund.
- 7. Db aber ein Junger ein pfrund hette, der noch undern Jaren vnd priester ze werden ze jung wäre, dem mag wol vergont vnd zuglaßen werden die nutung der pfrund, doch das er die durch ein andern erbern geschickten priester versähe. wann aber er die Jar erlangt, das er zu priester i) alt genug ist, So ver er dann nit priester wirt, oder nicht geschickt vnd togenlich dartu ist, sol im die pfrund genomen vnd einem andern geschickten togenlichen priester gelihen werden.
- 8. Item als dann sich ietzund ettlich priester vnderstand Celiche wyber zu haben. Ist vnser meinung, das den selben welliche Cewyber genomen, khein pfrund gelihen ouch ir priesterlich ampt verbotten werden sol.
- 9. Deß glich welcher priester so mit einer pfrund versähen ein Eewyb nimpt, dem sol man sin pfrund nemen vnd sin priessterlich ampt verbieten, das er sich darnach mit siner arbeitt wie ander legen erneren soll.
- 10. Item welche ordens lút, wybs vnd mans personen vß Iren klöstern vnd vß dem orden sich thund, oder zu der Ee griffend, die selben söllent ouch Ir pfrund vnd Irer gotshüser beraubt sin, Doch vorbehalten Iedem ortt vnd in der oberkeit das geschicht wyter mit Inen ze handlen gnad oder nit, mit ze teilen.
- 11. Item von des geistlichen gerichts zwangs, und des banns wägen, haben wir angesehen und geordnet, iehmal diser zytt dies wyl die löuff so sorgklich stand, und nieman nüt mer darum gibt, das dann khein geistlicher einen weltlichen oder ein weltlicher ein geistlichen, noch khein ley den andern uff das geistlich gricht nit citieren, laden noch fürnemen soll, weder um gellt schulden, schmachhendell, weder um fräsell, Zureden, Zins, Zehnden, Rent noch güllt, noch um khein zytlich noch weltlich sachen, darin nüt vögenomen, allein vorbehalten die Eesachen, und was Irrung und

¹⁾ versähe. wann aber er die Jar erlangt, das er zu priester — diese Worte fehlen im Berner Text; offenbarer lapsus calami. Diese Lücke führt zu einer kleinen Abweichung im Berner Mandat vom 7. April 1525. von Stürler S. 138, 17.

Spans von wegen der heiligen Sacrament, oder die gots hüfer vnd kilchen, berürend old das so die Seel antrisst, old von Jren ungloubens wegen 2c., laßent für Ir geistlichen Richter khomen. Aber sunst vm all zytlich gut vnd menschlich verhandlung, Sol das geistlich gricht vnd der bann gegen niemandt brucht werden, Sonder soll Jetliche parthy die andern vm Ir zusprüch suchen vnd anlangen in den grichten da der ansprechig gsessen oder wonhafft ist, vnd daselbs Recht geben vnd nemen, wie dann ein gemeiner landts bruch allenthalb ist, vnd zum teil vnser pündt das vönnssent.

- 12. Ob sich aber sügte das die vnsern in Eesachen oder sunnst andern geistlichen sachen wie vor stat in geistlich gricht khäment wellen wir doch das der geistlich Richter die sachen vss fürderslichist, und mit den minsten kosten vstrag, und zu End bringe, da, mit nit also die armen lüt vmgezogen und zu großem kosten gebracht werden, als vorhar der bruch gewesen und gschähen ist, Dann wir söllichs nit mer lyden, und wo uns deshalb klag fürskhäme, und mit warheitt die vsszüg anzöugt, würden wir wyter lugen, damit den unsern gehollssen werd.
- 13. Es soll ouch vor dem geistlichen Richter und bsonder zu Costent all grichts hendell in thtüsch gehandlet und procediert und in tütsch gschriben werden als in ettlichen bistumben mer der bruch ist, damit wir legen ouch hören und verstan könnent was man handle.
- 14. Item als dann zwüschen dem Sonnentag so man das alleluia niderlegt und der vaßnacht, welche zyt doch sunst Jedersman am meisten weltlicher fröuden pfligt, dem gemeine man Eesliche Hochzyt verbotten sind, und diewyl es um gelt nach gelaßen wirt, Ist unser ordnung und meinung das es on gelt ouch nachsgelaßen werden söll.
- 15. Als dann wir und die unsern mit vil und mengerley Römischem aplaß beschwärt worden sind, und groß gellt von uns offgehept worden, Ist auch unser meinung das fürhin an kheinem ortt und End khein aplaß um gellt zuglaßen werden soll In unsern landen.
- 16. Item der bapst und die bischoff behalten und Reseruieren Inen auch ettlich sünd und väll allein beuor ze absoluieren, und so sich sollichs begibt, wil man das volk nit absoluieren es geb

dann vil gellts darum. Es wirt ouch kheinem khein dispensation zu der notdurfft in erbern zimlichen sachen mitgeteilt, die werd dann mit gellt vsgewägen. Darum ist vnser meinung, was mit gellt by den bäpsten und bischoffen in sollichem vall mag ze wägen bracht werden, daß söllichs on gellt von einem Jeden pfarrer dem volk und arme gemeine man mit geteilt werden sol, vnangesehen bäpstlichen und bischofslichen gwallt, bis vsf wyter bscheid.

- 17. Item der Cortisanen halb so die pfrunden anfallend, ist schlecht vnser ordnung und meinung, das an kheinem ortt und end soll gestattet noch zuglaßen werden, das einer dem andern also die pfrund anfall und wo söllich Römisch buben khoment, und die pfrunden anfallen wellen söllent die darum fencklich angnomenn und der maß gstrafft werden, das man hernach vor Jnen sicher sige.
- 18. Item wir habend ouch angsehen vnd ist vnser meinung wenn Jemandts es sig man oder wyb in kranckeitt vnd todts nötten lyt, das daselbs kein geistliche person, weder priester, münch, Nunnen, beginen noch ander, den kranken zu keinem testament, old zu verschaffung Sins guts nit anziehen noch reizen, on bysin des selben kranken rechten erben. Ob aber der krank von eigner bewegnuß vnd willen testament vnd gmecht, ordnen vnd sezen wellt, soll das gschähen vor dryen Erbern leyschen manspersonen, oder ie nach bruch vnd gwonheitt eins Jeden orts vnd ends, Jederman sin Recht hiemit vorbehalten.
- 19. Item wir wellent ouch vnd hand geordnet, wann ein gwicht geistliche person mit einem weltlichen, oder ein weltlicher mit einem geistlichen in Stöß vnd Zwytracht khoment, so söllend beid teil der priester als wol als der ley wann man friden vordert, den friden geben vnd nemen, vnd halten nach gemeinem lands-bruch.
- 20. Item als dann bißhar sich die priesterschafft zum teil ettlich gar vngschickt, vnerberlich gehalten, böß mißhendel vnd sachen verbracht, vnd wo Sy legen gwäsen, so wären sy an lyb vnd läben gestrafft, So aber söllich Bbelthäter den bischoffen Iren ordenlichen obern vberantwortt, Sind Sy zu zyten schlechtlich gestrafft, vnd der merteil wider vß gsencknuß khomen vnd ledig worden, vnd diewyl sich das laster vnd die fräuelkeitt vnder Inen meret, vnd wir gar nach alle zwytracht vnd vnruw von Inen hand, vnd damit das vbell gstrafft werd, darum so haben wir geordnett

welcher priester oder sunst gewicht personen, frowen oder man, söllich bös mißhendell, vbelthaten und sachen begand, darum einer sin läben verwürkte, So soll ein Jegkliche weltliche oberkeitt, under dero ein söllicher geistlicher vbelthäter ergriffen wurd, die selbige geistlichen person, um Ir mißthat straffen an lyb und läben nach sinem beschulden wie einen legen unangsehen die wyhe.

21. Item als dann vil großer vnruw entstanden ist des gloubens halb Im gemeinen man durch die truckery vnd die lutherisschen vnd die zwinglischen, vnd ander Irer anhenger getruckten büchlin, Ist unser ordnung, das niemandt sölliche bücher in vnsern Stetten, landen vnd gedieten, trucken, noch seil haben sol, Sonder wo die by eim buchfürer ergriffen, soll man größlich darum straffen, vnd wellcher sölliche büchlein siht seil haben, vnd er die dem krämer nimpt, zerryßt oder Ins kat wirst, der soll damit nit gefrästet haben.

Item als dann bißhar der gemein arm man eben mercklich von geistlichen prelaten vnd gotshüsern, ouch von Edlen vnd vn= edlen grichtsherren allenthalb mit der Eigenschafft hert vnd streng gehalten worden sind, mit der vngnossame fällen läßen, vnd an= dere herrlickeiten vnd grechtickeiten.

- 1. Zum Ersten des laßenshalb, das ist wann ein eigner mensch abgat on lyb erben, ob er schon schwester und brüder hatt, die Sine Rechten und nechsten erben billich sollten sin, nüt dest minder so fart sin halsherr zu, und nimpt von der farenden hab, es sig lütel oder vil den laß; Namlich, so hatt ein gotshus oder grichts herr nit ein bruch wie der ander, Ettlich nement den halsben teil der farenden hab, ettlich nement den dritteil, und einer nit als der ander 2c. Deßhalb ist unser ordnung und meinung das fürhin kein laß sol geben noch gnomen werden.
- 2. Item Deßglich so ist ein bruch glich wie der laß, das man nempt ein antragende hand, oder ein hagstollt, oder wie das ansders genent werden mag, also wenn der Eigenmensch on lyb ersben abgat, vnangsehen Sin schwester brüder vnd nechsten fründ so vnderstat sin hals herr die farende hab gar ze erben vnd ze nemen, ettlich halb, einer nit wie der ander. Hieruff so ist ouch vnser ordnung vnd meinung das söllichs fürhin nit mer brucht werden soll.

- 3. Item bes valls halb, söllent die gotshüser vnd ander, die armen lüt, gar bescheidenlich hallten, vnd besonder wo husarm lüt sind, von den selben zum wenigsten so sy mögen nemen vnd gnad mit Inen teilen, wann wo es vns mer zu tagen zu klag khäme, wie vormals offt geschähen ist, so werden wir wyter darum handlenn, damit dem armen man in ettlich weg gehollsen, vnd von söllicher bschwerd entladen werd.
- 4. Item der vngnossame halb, das ist, wann ein Eigner mensch wybet oder mannet, vßerhalb sins halsherren eignen lüten so vnderstat der halsherr Inn darum ze straffen 2c., ist vnser ordnung vnd meinung das darum nieman gstrafft werde, ansgehen, das die Ee ein Sacrament ist, vnd Jederman in disem val fryer sol sin.
- 5. Item und welcher Eigen mensch sich begertt der Eigenschafft von Sinem herrn zu erkouffen und zu ledigen, das sol Im nit abgeschlagen Sonder vergont werden um ein zimlich gellt, wo Inn aber der herr ze hert damit halten, Sol das an Jedem ortt und end wo das ist an der hohen oberkeit stan, darin ze mittlen und ze mäßigen, nach zimlichen dingen.
- 6. Item nach dem wir legen von den geistlichen fürsten, preslaten gotshüsern und klöstern, stifften und andern geistlichen lüten vil zyt har mercklich beschwärdt und getrückt worden sind mit koufsung glegner und zytlicher gütern zu Iren handen, darum so Seßent und ordnent wir ouch iet mal das fürhin kein gotshus klöster, noch andere geistlicher hüser, deßglich ander geistlich herren, prelaten und personen khein gelägen gut, wie man das nempt, nüt vsgenomen zu Iren handen kouffen söllent, Es sig dann sach das Inen söllichs von der wältlichen oberkeitt darin ein Jeder gfäßen und das gotshus gelägen ist verwilligett und züglaßen, sunst soll Inen das nit gestattet werden.
- 7. Item befglich das die gotshüser, klöster, stifftungen vnd andre geistliche hüser in vnser Eidtgnoschafft gelägen, kein Summ gelts weder an ewig oder ablösig zins anlegen, weder vßerhalb noch Inn der Eidgnoschafft, on gunst, wüßen vnd willen der oberkeitt, darin das selb gotshus oder Stifftung glegen ist.
- 8. Item sol Es ouch ein Jetlich gotshus schuldig sin, Järlich Rechnung ze geben der oberkeitt darin es gelägen ist vm all des gotshuß Innemen, vsgeben und vermögen und aller handlung.

- 9. Item wir setzend und ordnent, welcher mensch, er sig gsund siech oder Im todt bett, etwas durch gots willen an die gotshüser, Stifftungen pfrunden oder zu der geistlichen handen verordnen und machen wölt, das wir doch nit werent So soll ein Jeder doch söllich gmächt von hand fry geben und gantz nüt uff Sine glegne güter weder ewig noch ablösig zins noch güllt setzen, noch die gütter in einich wäg beschwären, und söllich hoptgüt, so einer also vermacht, soll zu des gotshus weltlichen pflegern handen, uberantworten, das um Järlich güllt an zu legen, und so dick es abgezlößt durch die wältlichen vögt und pfläger wiberum angleit, und zum besten versähen werden.
- 10. Darby so haben wir ouch angsehen, vnd wellen, das niemandt dem andern das Sin mit gwalt, on Recht vor hallt, Sonder das Jederman dem andern gebe, bezahle, vnd hallte, das so er Im schuldig, es sig zins, Rent, güllt, klein vnd groß zehanden, ouch ander herrlickeiten vnd gerechtickeiten, vnd wie das von alter harkhomen, billich vnd recht gsin Ist, ouch das all vnd Ied brieff Siegell vnd verschribungen in kräfften blibent vnd waß Sy Innhalten trülich gehalten werden soll.
- 11. And zuletst ist hiemit ouch vorbehalten einem Jeden ortt vnser Sidgnosschafft und einer Jeden oberkeitt, ob ettwan in siner oberkeitt mit den geistlichen prelaten und personen, ouch mit den gotshüsern, Stifftungen, klöstern, oder andern geistlichenn hüsern ettwas beschwärd, mißbruch und vberlasts, hettend und erlittent, sol und mag Jede weltliche oberkeitt darin auch Insehung thun, und nach zimlichen billichen dingen mittlen und abstellen, doch das sollich mittell den vorgeschribnen artickell in allweg unabbrüchlich und nit widerwertig Sig.
- 12. Ittem es soll Jeder pott dise Copy vnd artickell gen luscern vff den tag mit Im nemen vnd bringen.

Ueberschrift auf der letzten leeren Seite von andrer Hand: Artickell, Durch Die Nün Ortt, Zu Lucern, beredt, Innhaltztend, Reformation der Bäptischen, vnnd Luterschen Leren, Anno XXV.

Exfurs über das Glaubensmandat vom 26. Jan. 1524.

Bei Bullinger, Ref. Gesch. I. S. 142 f.; dann bei Scheurer, Bernerisches Mausoleum 1742 S. 194 ff.; Bluntschli, Bundestrecht II. S. 236 ff. findet sich ein Glaubensmandat der XII Orte

gedruckt, bessen Ursprung und Bedeutung bisher nicht recht klarge= stellt werden konnte. Dr. J. Strickler nahm es auch in seine Aktensammlung zur Reformationsgeschichte auf I. S. 262 ff. zugleich mit Varianten aus einem gleichzeitigen Drucke. Gestütt auf diese Druck: schrift und auf die Erwähnung des Mandates in einem Schreiben des Nuntius Ennius Philonhardus und in einem Vortrag der Regierung von Zürich schließt er, daß an der Eristenz eines solchen Erlasses nicht gezweifelt werden könne. Lgl. Abschiede IV 1 a An= hang S. 1548. Dagegen spricht nun allerdings eine bisher zu diesem Aweck nicht verwerthete gleichzeitige Druckschrift. In Bern lebte damals der Lektor der Franziskaner Sebastian Meyer von Aus Mainz herauf kam als Lektor der Neuenburg am Rhein. Dominikaner Johannes Heim, ein gewandter Dialektiker. Der Barfüsser neigte zur Reformation und trat dann auch zu ihr über; der Dominikaner vertheidigte die katholische Lehre. Der Rath wollte, daß beide des Friedens wegen die Stadt verlassen, obschon er beide für "fromm Gerenpersonen" halte. 26. Oct. 1524. Stürler, Urk. S. 126 f. Dieser Sebastian Meyer gab nun eine Flugschrift her= aus mit dem Titel: "Entschuldigung gemenner Eidtgnossen: über die artikel, so inen von etlichen geltsüchtige Pfarrherrn, als weren spe von inen zu Lucern ußgangen, felschlich zugeschriben und ußgebrent merden." Eine Abschrift dieser in Wolfenbüttel liegenden Broschüre besist Hr. Dr. Th. v. Liebenau. Nach einer Einleitung, in welcher die "Artikel" als Fälschung einiger Pfarrer erklärt werden, tritt in einem Dialog ein "Pfarrer" auf, der wörtlich jedes mal einen Punkt aus dem Mandat anführt, während der widersprechende "Cidgenosse" eine Reihe Bibelsprüche dagegen vorbringt. So wird das ganze Mandat besprochen. Die hier so unzweideutig ausge= sprochene Ansicht der Fälschung könnte die Aechtheit des Aktenstückes abermals in Frage stellen, wenn man zudem bedenkt, daß sich nirgends eine schriftliche Ausfertigung vorfindet, daß dasselbe ober eine hierauf bezügliche Schluffassung in den Abschieden nicht vorkommt.

Es scheint das beste, die Sache in zwei Fragen getrennt zu besprechen. Sind erstlich diese Artikel wirklich ein eidgenössisches Glaubensmandat d. h. ein Uebereinkommen unter den Orten, versbindlich für sie selbst und ihre Unterthanen? Diese Frage beantworten wir mit Nein und zwar aus folgenden Gründen. Abgessehen davon, daß wie schon erwähnt, das Mandat unter den amts

lichen Berhandlungen nicht erscheint, war bekanntlich der Gang derselben über derartige Gegenstände so, daß ohne vorgehende und nachfolgende Berathung der kantonalen Behörden und ihre Ratisifation ein solcher in die Souveränität der einzelnen Orte tief einzeisender Beschluß gar nicht gefaßt werden konnte. Langsam und bedächtig wurden solche Dinge behandelt, wie wir es genugsam aus den bezüglichen Vorgängen des solgenden Jahres ersehen. Ein Wunder müßten wir eine sosortige unbedingte Zustimmung aller XII Orte zu einem so wichtigen Verkommniß nennen, wo man den Tagherren Berathung und Festsehung überläßt ohne weiteres Referendum an die Regierungen. Ferner kommen gerade auf den nächst solgenden Tagsahungen Vitten der Vischöse um Erlaß eines Mandates, bezügliche Besprechungen u. s. w. vor, was der Ausstellung eines eidgenössische Mandates widerspricht. Auch der Tenor, besonders Einzgang und Schluß, stimmt nicht zu einem Vertrag unter den XII Orten.

Wenn wir daher die XIV Artikel nicht als eidgenössisches Glaubensmandat anerkennen, so tritt nun die Frage vor uns: was find sie benn? Wir halten sie für einen Erlaß an die Vogteien. Für diese Annahme spricht, daß sich durch dieselbe das sonst Un= erklärliche so ziemlich aufhellt. Die Tagesverhandlungen sprechen von einem Erlaß an die Landvögte auf die von ihnen vorgebrachten Klagen; die nöthigen Strafbestimmungen sollten später unter den Orten vereinbart werden. Die Formel des Titels und die Bestimmung, daß man Zuwiderhandelnde dem Landvogt und seinen Anechten anzeigen soll, entspricht nun dem Zweck. Selbst die Be= hauptung Sebastian Meners ist dann nicht ganz aus der Luft gegriffen, besonders wenn wir voraussetzen, daß manche Pfarrer biesen Erlaß verbreiteten und als Sieg der katholischen Sache priesen. Dies darf man um so mehr annehmen, als an dieser Tag= satung die "gemeine Priefterschaft der V Orte" in einem langen Vortrag um Hilfe und Unterstützung bittend erschien. Daß man in Zürich davon aus dem Aargau und Thurgau bald Kunde und wohl auch Abschriften des Erlasses erhielt, ist selbstverständlich. Daher mag Bullinger den Text haben. Jetzt sind auch die nach= herigen Verhandlungen der Tagsatzung über ein eidgenössisches Mandat für die Orte selbst nicht mehr widersprechend. Nebstdem haben wir für unsere Annahme das Zeugniß des Chronisten Salat. In die= sen Dingen ist er wohl unterrichtet und verwerthet ein reiches

Aktenmaterial. Bei dem Tag in Luzern 27. und 28. Jan. 1524 bemerkt Salat zu den Klagen des Vogtes im Aargau: lies man ein offen mandat vsgan in allen kilchhörinnen vnd an die vnder-vögt, solch fräfen óberträtter anzuozeigen oder sahen. Diese Anzgabe stimmt mit dem Schlußartikel des Mandates fast wörtlich über-ein. Ein ähnlicher Erlaß an den Landvogt im Thurgau mußte, wie Salat berichtet, nach dem Ittinger Sturm zurückgezogen werden. Der Schwierigkeiten waren zu viele und zu große, und so konnten dergleichen Mandate meist nicht ausgeführt werden.

Das besprochene Mandat wäre demnach ein Erlaß an die Vogteien, und sein Datum müßte nach der Tagleistung in Luzern auf den 28. Jan. 1524 gesetzt werden.